

**11. Wahlperiode**

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ständigen Ausschusses**

**zu**

- a) dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 11/5326**
- b) den Gesetzentwürfen der Fraktion der FDP/DVP  
– Drucksachen 11/3839, 11/4582, 11/4583 und 11/4584**
- c) den Gesetzentwürfen der Fraktion Die Republikaner  
– Drucksachen 11/4828, 11/4829, 11/4830, 11/4831,  
11/4832, 11/4833, 11/4834, 11/4835, 11/4836 und 11/4837**

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes  
Baden-Württemberg**

Beschlußempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD –  
Drucksache 11/5326 – sowie dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/  
DVP – Drucksache 11/3839 – in folgender Fassung zuzustimmen:

## Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

### Artikel 1

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (GBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. Der Vorspruch wird wie folgt neu gefaßt:

#### „Vorspruch

Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, dem Frieden zu dienen, das Gemeinschaftsleben nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern, und entschlossen, dieses demokratische Land als lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland in einem vereinten Europa, dessen Aufbau föderativen Prinzipien und dem Grundsatz der Subsidiarität entspricht, zu gestalten und an der Schaffung eines Europas der Regionen sowie der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aktiv mitzuwirken, hat sich das Volk von Baden-Württemberg in feierlichem Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten und den Grundrechten der Deutschen kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt durch die Verfassungsgebende Landesversammlung diese Verfassung gegeben.“

2. In Artikel 2 Abs. 1 werden die Worte „vom 23. Mai 1949“ gestrichen.

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2 a neu eingefügt:

#### „Artikel 2 a

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3 a neu eingefügt:

#### „Artikel 3 a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebens-

grundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

5. Artikel 26 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Wahlen und Abstimmungen in Gemeinden und Kreisen gilt Artikel 72.“

6. In Artikel 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

7. Nach Artikel 34 wird folgender Artikel 34 a eingefügt:

#### „Artikel 34 a

(1) Die Landesregierung unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Landtag über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Bei Vorhaben, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahmen des Landtags. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

(3) Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Landtags bleiben einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag vorbehalten.“

8. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 43

(1) Der Landtag kann sich auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder vor Ablauf seiner Wahlperiode durch eigenen Beschluß, der der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, selbst auflösen. Zwischen Antrag und Abstimmung müssen mindestens drei Tage liegen.

(2) Der Landtag ist ferner aufgelöst, wenn die Auflösung von einem Sechstel der Wahlberechtigten verlangt wird und bei einer binnen sechs Wochen vorzunehmenden Volksabstimmung die Mehrheit der Stimmberechtigten diesem Verlangen beitrifft.“

## 9. Artikel 72 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 72

(1) In den Gemeinden und Kreisen muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar sowie bei Abstimmungen stimmberechtigt.

(2) Wird in einer Gemeinde mehr als eine gültige Wahlvorschlagsliste eingereicht, so muß die Wahl unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl erfolgen. Durch Gemeindegliederung kann Teilorten eine Vertretung im Gemeinderat gesichert werden. In kleinen Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Vertretung die Gemeindeversammlung treten.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

## 10. In Artikel 86 werden die Worte „natürlichen Lebensgrundlagen, die“ ersatzlos gestrichen.

## Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 6 tritt mit Beginn der zwölften Wahlperiode in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 9 tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Einführung des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit der in Artikel 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen in Kraft treten.

## II.

## Abzulehnen:

1. Die Gesetzentwürfe der Fraktion der FDP/DVP – Drucksachen 11/4582 Artikel 1\*) Nrn. 1 und 3 sowie Artikel 2, 11/4583 und 11/4584;
2. die Gesetzentwürfe der Fraktion Die Republikaner – Drucksachen 11/4828, 11/4829, 11/4830, 11/4831, 11/4832, 11/4833, 11/4834, 11/4835, 11/4836 und 11/4837;
3. den Antrag der Fraktion GRÜNE – Drucksache 11/2307 – Neuregelung des Landtagswahlgesetzes.

## III.

## Für erledigt zu erklären:

1. Die Eingabe der Demokratie-Initiative 94, Stuttgart, vom 6. Dezember 1994;
2. die Eingabe des Landesverbandes Freie Wählervereinigung Baden-Württemberg e. V., Vaihingen/Enz, vom 7. Februar 1995.

07. 02. 95

Die Berichterstatter:  
Stächele  
Dr. Reinhart

Der Vorsitzende:  
Dr. Karl Lang

\*) Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 11/4582 – wurde im Ständigen Ausschuß zurückgezogen.

## Bericht

Der Ständige Ausschuß hat sich in seiner 15. und 21. Sitzung am 29. Juni 1994 und 7. Februar 1995 mit der Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg befaßt. Dazu lagen dem Ausschuß folgende Gesetzentwürfe zur Behandlung vor:

- a) 1 Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 11/5326,
- b) 4 Gesetzentwürfe der Fraktion der FDP/DVP  
– Drucksachen 11/3839 und 11/4582 bis 11/4584,
- c) 1 Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE  
– Drucksache 11/3968,
- d) 10 Gesetzentwürfe der Fraktion Die Republikaner  
– Drucksachen 11/4828 bis 11/4837.

In diese Verhandlungen miteinbezogen wurden

- e) der Antrag der Fraktion GRÜNE mit der Stellungnahme des Innenministeriums  
– Neuregelung des Landtagswahlgesetzes  
– Drucksache 11/2307,
- f) die Eingabe der Demokratie-Initiative 94, Stuttgart, vom 6. Dezember 1994  
– Vorschlag zur Neufassung der Artikel 59, 60 und 64 Abs. 3 der Landesverfassung
- g) sowie die Eingabe des Landesverbandes Freie Wählervereinigung Baden-Württemberg e. V., Vaihingen/Enz, vom 7. Februar 1995  
– Einrichtung einer Kommunalkammer.

Die zu diesen Ausschußberatungen eingebrachten Änderungsanträge Nrn. 1 bis 6 sowie die von den kommunalen Landesverbänden im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens vorgelegten Stellungnahmen des Städtetags Baden-Württemberg vom 2. Februar 1995, des Gemeindetags Baden-Württemberg vom 6. Februar 1995 und des Landkreistags Baden-Württemberg vom 6. Februar 1995 sind diesem Ausschußbericht als Anlagen 1 bis 9 beigelegt.

Über die mündliche Anhörung der kommunalen Landesverbände durch den Ständigen Ausschuß gibt das Protokoll über den öffentlichen Teil der 21. Ausschußsitzung Auskunft, auf das hiermit verwiesen wird.

In der 15. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 29. Juni 1994 befaßte sich der Ständige Ausschuß ausschließlich mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg auf Drucksache 11/3839.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP führt aus, bei der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs in der Plenarsitzung am 16. Juni 1994 habe der Gesetzentwurf, der die Verlängerung der Wahlperiode von vier auf fünf Jahre zum Ziel habe, erfreulicherweise von vielen Seiten des Hauses Zustimmung erfahren.

Einigkeit habe darüber bestanden, daß eine fünfjährige Legislaturperiode zu einer Verbesserung und Effizienzsteigerung der parlamentarischen Arbeit beitragen könnte. Fünfjährige Legislaturperioden hätten sich in anderen Bundesländern bewährt. Auch im kommunalen Bereich gebe es positive Erfahrungen mit fünfjährigen Wahlperioden. Sie führten zu einer Entzerrung der Wahltermine und zu einer Reduzierung der Wahlkampfkostenerstattung.

Man müsse diese Verfassungsänderung rechtzeitig beschließen. Zeit dafür sei nur noch im Jahr 1994. Er habe nichts dagegen, wenn gleichzeitig andere Punkte der Landesverfassung verändert würden, aber er warne davor, unter dem Stichwort „Paketlösung“ eine Verschiebestrategie zu betreiben.

Eingeleuchtet habe ihm das Argument, daß man gleichzeitig mit der Verlängerung der Legislaturperiode die Möglichkeiten der Mitwirkung der Bürger an den Entscheidungsprozessen (Volksentscheid, Auflösung des Landtags) verstärken sollen.

Nach Möglichkeit solle der Ständige Ausschuß heute den Gesetzentwurf verabschieden. Dann könne man mit der Beratung der entsprechenden Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses im Landtag warten, bis auch über andere Verfassungsänderungen, die noch in der laufenden Legislaturperiode beschlossen werden sollten, eine verbundene Debatte geführt werden könne. Da alle Fraktionen, wie sich bei der Ersten Beratung im Plenum gezeigt habe, letztlich für den vorliegenden Gesetzentwurf seien, solle man eine positive Entscheidung darüber im Ständigen Ausschuß nicht hinausschieben biszusätzliche Vorschläge zur Verfassungsänderung eingebracht seien.

Danach macht der Ausschußvorsitzende den Verfahrensvorschlag, den Gesetzentwurf heute im Ausschuß abschließend zu behandeln, aber erst dann im Plenum in zweiter Lesung zu beraten, wenn auch die übrigen Vorschläge zur Verfassungsänderung vorlägen und im Ausschuß behandelt worden seien.

Ein Abgeordneter der SPD entgegnet, die Erfahrung zeige, daß dann, wenn ein Punkt abgehakt sei, die Kompromißbereitschaft in bezug auf andere Punkte abnehme. Deshalb werde sich die SPD-Fraktion, falls der Gesetzentwurf in der heutigen Sitzung zur Abstimmung gestellt werde, der Stimme enthalten.

Ein Abgeordneter der CDU äußert, man dürfe Punkte, über die ein Konsens möglich sei und die man verabschieden könnte, nicht mit anderen Punkten verknüpfen mit der Folge, daß dann anstelle eines kleinen Fortschritts überhaupt kein Fortschritt erzielt werde. Deshalb solle man dem Verfahrensvorschlag des Vorsitzenden folgen und nicht Pakete schnüren, durch die die Verabschiedung des Gesetzentwurfs, über den eine Verständigung schnell möglich sein müßte, hinausgezögert werde.

Ein Abgeordneter der Grünen vertritt die Auffassung, man dürfe die Verlängerung der Legislaturperiode nicht schon abhaken, denn sonst würden die anderen Vorschläge zur Verfassungsänderung, die entweder schon vorlägen wie der Gesetzentwurf der Grünen oder möglicherweise noch kämen, zum Appendix. Man müsse die Vorschläge als Ganzes sehen. Seiner Meinung nach sei die bloße Verlängerung der Legislaturperiode, ohne daß andere Akzente – zum Beispiel Stärkung des plebiszitären Elements – gesetzt würden, nicht verabschiedungswürdig.

Ein Abgeordneter der Republikaner betont, man müsse zwei Aspekte bei der Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfs unterscheiden: Zum einen gehe es um eine Verfassungsreform und zum anderen um eine Parlamentsreform mit dem Ziel der Effizienzsteigerung. Der Gesetzentwurf der FDP/DVP-Fraktion sei mit dem zweiten Aspekt gut begründet worden.

Nicht für sinnvoll halte er es, jetzt Junktims zu schaffen oder Pakete zu schnüren. Die Erfahrungen mit der Gemeinsamen Verfassungskommission des Bundes und der Länder ließen erahnen, was dann geschehen werde: eine Ausweitung mit dem Ergebnis, daß überhaupt keine Verfassungsänderung mehr möglich sei. Man brauche die Legislaturperiodenverlängerung nicht in Zusammenhang mit anderen Aspekten, etwa dem Selbstauflösungsrecht des Parlaments, zu bringen.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP bemerkt, der Abgeordnete der SPD hätte mit seinem Einwand recht, wenn man ein solches Gesetz mit einfacher Mehrheit beschließen könnte. Da es aber einer Zweidrittelmehrheit bedürfe, bestehe ein Einigungszwang. Deshalb halte er den Verfahrensvorschlag für richtig, den Gesetzentwurf heute zu beschließen. Bei der Abstimmung im Plenum sei dann eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, und diese komme ohne die Sozialdemokraten nicht zustande.

Der Vorsitzende fügt hinzu, der von ihm gemachte Vorschlag gehe noch weiter: Der vorliegende Gesetzentwurf solle erst dann im Plenum beraten werden, wenn auch die anderen Vorschläge zur Verfassungsänderung im Ständigen Ausschuß behandelt worden seien.

Ein Abgeordneter der SPD weist darauf hin, daß erfahrungsgemäß dann, wenn man einen Punkt bereits beschlossen habe und sich anschließend über weitere Punkte nicht einigen könne, argumentiert werde, daß man sich über diesen einen Punkt bereits einig gewesen sei. Dann gerate derjenige, der mehr erreichen wolle,

unter gewaltigen politischen Druck, wenn er nicht mitmache. Deshalb könne es heute seitens der SPD-Fraktion keine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf geben.

Auf Antrag eines Abgeordneten der FDP/DVP wird über den Gesetzentwurf Drucksache 11/3839 abgestimmt.

#### Artikel 1

Zustimmung mit 3 : 0 Stimmen bei 8 Enthaltungen.

#### Artikel 2

Zustimmung mit demselben Stimmenverhältnis.

Aufgrund dieser Abstimmung lautet die Beschlußempfehlung, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

04. 07. 94

#### Stächele

Beim Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg – Drucksache 11/3968 – wurde auf eine inhaltliche Beratung in der 15. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 29. Juni 1994 verzichtet.

Ein Abgeordneter der Grünen erklärt, der Gesetzentwurf sei in der letzten Landtagssitzung – 48. Sitzung am 14. Juni 1994 – ausführlich begründet worden. Die Selbstauflösung des Landtags sei in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg äußerst restriktiv geregelt. Das Ausmaß der Restriktion hielten die Grünen für problematisch. Der Gesetzentwurf solle in die Beratung der verschiedenen Vorschläge zur Verfassungsänderung einbezogen und deshalb heute nicht beraten werden.

Der Ausschuß war mit diesem Verfahrensvorschlag einverstanden und stimmte der Absetzung des Gesetzentwurfs Drucksache 11/3968 in der 15. Ausschußsitzung zu.

Nachdem das Plenum des Landtags dem Ständigen Ausschuß am 1. Februar 1995 alle zur Novellierung der Landesverfassung eingebrachten Gesetzentwürfe überwiesen hatte, setzte dieser im nichtöffentlichen Teil seiner 21. Ausschußsitzung am 7. Februar 1995 die Beratungen über die Änderung der Landesverfassung fort. Dabei wurden nochmals sämtliche am Anfang dieses Berichts unter Buchstaben a bis g aufgeführten Beratungsgegenstände in die Diskussion miteinbezogen.

Der Ausschußvorsitzende regte zu Beginn dieser Sitzung an, den gemeinsamen Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD, Drucksache 11/5326, zur Grundlage der Beratung zu machen und zu jedem Artikel bzw. jeder Nummer dieses Gesetzentwurfs die dazugehörigen Alternativentwürfe und Anträge mit aufzurufen.

Der Ausschuß ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Danach tritt der Ständige Ausschuß ohne weitere Allgemeine Aussprache in die Einzelberatung ein.

#### Artikel 1

Der Ausschußvorsitzende weist darauf hin, daß der Einleitungssatz laute:

„Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (GBl. S. 81), wird wie folgt geändert:“

Der Ausschuß stimmt dem Einleitungssatz zu.

#### Nummer 1

Der Vorsitzende ruft hierzu auch den Gesetzentwurf der Fraktion Die Republikaner, Drucksache 11/4828, sowie das Schreiben des Gemeindetags Baden-Würt-

temberg vom 6. Februar 1995, Seite 2 f., und das Schreiben des Städtetags Baden-Württemberg vom 2. Februar 1995, Seite 2 f., und das Schreiben des Landkreistags Baden-Württemberg vom 6. Februar 1995, Seite 3, auf.

Ein Abgeordneter der Republikaner erläutert, seine Fraktion wolle mit dem Gesetzentwurf zunächst die geistig-kulturelle Tradition des Abendlandes als Grundlage der Verfassung besonders betonen.

Des weiteren solle der Staat künftig den wirtschaftlichen Fortschritt nur unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen fördern dürfen.

Der Passus „Dieses Bundesland als lebendiges, demokratisches Glied“ bilde lediglich eine historische Aktualisierung des Vorspruchs.

Die Bedeutung des Rechts auf Heimat, die in Artikel 2 Abs. 2 als Staatsziel und subjektives Recht konkretisiert werde, solle durch die Erwähnung schon im Vorspruch eine besondere Hervorhebung erfahren.

Ein Abgeordneter der SPD legt dar, beim gemeinsamen Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD sei am Text des Vorspruchs der Landesverfassung festgehalten worden. Es werde lediglich der Begriff „Land“ an die Stelle von „Bundesland“ gesetzt, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes zu entsprechen.

Die entscheidende Neuerung bestehe in der Ergänzung des Vorspruchs der Landesverfassung um das Ziel einer Europäischen Union, welche durch Subsidiarität und Föderativität geprägt sei und somit ein Europa der Regionen darstelle.

Am Gesetzentwurf der Fraktion Die Republikaner falle auf, daß nicht mehr von der Verantwortung vor Gott und den Menschen, sondern nur noch von der Verantwortung vor Gott die Rede sei.

Andererseits werde dort die Verantwortung vor der geistig-kulturellen Tradition des Abendlandes eingeführt. Dabei bleibe offensichtlich verkannt, daß das Abendland aus dem Zusammenfließen verschiedenster religiöser und kultureller Elemente hervorgegangen sei und insoweit gar keinen Gegensatz zu der von den Republikanern abgelehnten multikulturellen Gesellschaft darstelle.

Das Recht auf Heimat sei bereits in Artikel 2 der Landesverfassung verankert und brauche daher nicht auch noch im Vorspruch erscheinen.

Aus diesen Gründen werde die SPD-Fraktion den Gesetzentwurf der Republikaner ablehnen.

Ein Abgeordneter der Grünen erklärt, aus Zeitmangel habe seine Fraktion noch nicht Position beziehen können zu den Wünschen von Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg, bestimmte Belange der kommunalen Selbstverwaltung bei der anstehenden Änderung der Landesverfassung zu berücksichtigen. Sie tage im Moment parallel zum Ständigen Ausschuß. Daher müsse sich die Fraktion GRÜNE vorbehalten, erst in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen entsprechende Änderungsanträge einzubringen. Dies möge dann nicht als Mißachtung des Ständigen Ausschusses fehlgedeutet werden.

Die bisherige Debatte über die Neufassung des Vorspruchs der Landesverfassung habe die Frage, ob die Anrufung Gottes überhaupt noch in eine Verfassung gehöre, nahezu völlig übergangen.

Das im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD neu eingeführte Ziel eines Europas der Regionen sei als politische Kategorie womöglich durch die Grünen in die politische Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland eingebracht worden und stelle in der Auseinandersetzung mit zentralistischen Tendenzen in der Europäischen Union einen sinnvollen Terminus dar. Gleichwohl seien Zweifel angebracht, ob es sich dabei um einen verfassungsfähigen Begriff handle. Wohl aus historischen Gründen sei bisher nämlich keine einheitliche Definition dieses Begriffs zustande gekommen.

Ein Abgeordneter der Republikaner macht darauf aufmerksam, daß im Gesetzentwurf seiner Fraktion die Verantwortung vor den Menschen keineswegs entfallen, sondern lediglich hinter den neu eingefügten Begriff der Verantwortung vor der geistig-kulturellen Tradition des Abendlandes gerückt sei.

Der Vorsitzende plädiert als Abgeordneter entschieden dafür, das Ziel eines Europas der Regionen in die Landesverfassung aufzunehmen. Unterbleibe dies, dann verliere die Landesverfassung ihren inhaltlichen Kern und es drohe letztlich das Verschwinden der Bundesländer. Auch erleichtere ein solches Verfassungsziel die politischen Bemühungen zugunsten des konkreten Ergebnisses und entspreche damit einem allgemeinen Wunsch.

Ein Abgeordneter der Grünen erkundigt sich nach dem spezifischen Vorteil, der von dem Begriff eines Europas der Regionen erwartet werde, wenn vorher schon ein vereintes Europa, dessen Aufbau föderativen Prinzipien und dem Grundsatz der Subsidiarität entspricht, als Ziel ausgewiesen sei.

Ein Abgeordneter der CDU erklärt übereinstimmend mit dem Vorsitzenden, der Begriff des Europas der Regionen verstärke die voran gehende Formulierung. Die einschlägigen parlamentarischen Beratungen hätten eine parteiübergreifende Einigkeit im betreffenden sachlichen Ziel ergeben, dem auch ein lediglich deklaratorischer Charakter des Begriffs eines Europas der Regionen dienlich sei.

Der Vorsitzende führt als Abgeordneter aus, bei einer Beschränkung auf den föderativen Gedanken bzw. ohne die Einführung des Begriffs des Europas der Regionen würde letztlich die Institution der europäischen Regionalkammer aufgegeben. Ohne diese werde aber eine föderative Entwicklung Europas unmöglich.

Ein Abgeordneter der Republikaner vertritt die Auffassung, die Änderung einer Verfassung könne zu Recht Überlegungen auslösen, welche Funktion einem Vorspruch zukomme. Dies sei auch anlässlich der Änderung des Grundgesetzes geschehen. Bei Zielaussagen in Verfassungspräambeln handle es sich quasi um Staatszielformulierungen. So frage sich im konkreten Zusammenhang tatsächlich, ob der Begriff eines Europas der Regionen in den Vorspruch gehöre, solange der Begriffsinhalt noch sehr unbestimmt sei. Ungeachtet eines gewissen Vorverständnisses zeige gerade die Regionaldiskussion, daß nicht einmal innerhalb Deutschlands eine klare und allgemein anerkannte Definition existiere. Bei dieser Sachlage bestehe die eine Alternative in einer näheren Konkretisierung des Begriffs Europa der Regionen, auch wenn nur an eine deklaratorische Verwendung gedacht sei und rein deklaratorische Formulierungen eigentlich nicht in einen Vorspruch gehörten. Die andere Aussagealternative sei in der Beschränkung auf das Ziel des einen vereinten Europas zu sehen, das mit den Grundsätzen des föderativen Charakters und der Subsidiarität näher beschrieben werde. Selbst die Bedeutung des Terminus Subsidiarität sei im europäischen Zusammenhang keineswegs unumstritten.

Der Vorsitzende hält entgegen, wer Arbeitsgruppen zur Schaffung und Stärkung europäischer Regionen einsetze und die Regierung in diesem Sinne beauftrage, müsse sich auch in seiner Landesverfassung zu diesem Ziel bekennen. Ungeachtet von Grad und Zeitpunkt der Umsetzung habe dieses Ziel schon jetzt Gültigkeit.

Ein Abgeordneter der Grünen unterstreicht, die Achtung und Stärkung der Regionen bilde unstrittig ein gemeinsames Ziel. Übereinstimmung in der Verwendung des Begriffs Europa der Regionen entspringe dagegen nicht der Eindeutigkeit, sondern der Unschärfe der entsprechenden Definition. So gut die gewünschte Stärkung der Regionen konkret beschrieben werden könne, so unzulänglich falle vermutlich auf vielen Seiten die Definition eines Europas der Regionen aus.

Gerade die Erfahrungen aus der Arbeit des Regionalausschusses hätten ein Überdenken früherer gemeinsamer Idealvorstellungen erzwungen. Mittlerweile werde die Schaffung einer europäischen Kommunalkammer auf seiten der Länder allenfalls noch von Baden-Württemberg verfolgt. Und selbst der Minister im Staatsministerium habe in seiner letztjährigen Rede zum Europatag weitgehend von diesem Ziel Abstand genommen. Gegen solche Entwicklungen biete die Zielbestimmung eines Europas der Regionen in der Landesverfassung keinen Schutz. Kern seiner Bedenken gegen diesen Begriff sei aber dessen Unbestimmtheit, auch gegenüber vergleichbaren Termini in der Verfassung.

Der Vorsitzende äußert sich verwundert über den nach seinem Eindruck verbreiteten Glauben, in wenigen Jahren könne ein allseits wunschgemäßes Europa geschaffen werden. Vergessen werde dabei offenbar, wie lange die Schaffung einer

annähernden Rechtsgleichheit allein in Deutschland gedauert habe. Daher akzeptiere er selbst unscharfe Verfassungsaussagen, so lange sie in die angestrebte Richtung führten.

Der Ausschuß beschließt bei einer Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf Drucksache 11/4828 abzulehnen.

Das mit dem Schreiben des Gemeindetags Baden-Württemberg vom 6. Februar 1995, des Städtetags Baden-Württemberg vom 2. Februar 1995 und des Landkreistags Baden-Württemberg vom 6. Februar 1995 vorgetragene Anliegen zu Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 11/5326 wird nicht übernommen.

Der Ausschuß stimmt bei zwei Enthaltungen und ohne Gegenstimme Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs Drucksache 11/5326 zu.

#### Nummer 2

Der Ausschuß stimmt bei einer Stimmenthaltung und ohne Gegenstimme Nummer 2 zu.

Der Vorsitzende ruft den Gesetzentwurf der Fraktion Die Republikaner, Drucksache 11/4829, auf, der die Erweiterung von Artikel 2 der Landesverfassung um einen Absatz 3 begehrt.

Ein Abgeordneter der Republikaner erklärt, nachdem die beiden Fraktionen der Regierungskoalition sich in ähnlicher Formulierung auf die Aufnahme des Umweltschutzes als Staatsziel in die Landesverfassung verständigt hätten, sei keine weitere Debatte erforderlich. Vielmehr erwarte er auch die Zustimmung der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Ausschuß beschließt bei einer Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf Drucksache 11/4829 abzulehnen.

Der Vorsitzende ruft den Gesetzentwurf der Fraktion Die Republikaner, Drucksache 11/4830, auf, der die Erweiterung von Artikel 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg um einen Absatz 4 begehrt.

Ein Abgeordneter der Republikaner merkt dazu an, die Notwendigkeit der Sicherung des Wirtschaftsstandorts und Arbeitsplatzes Baden-Württemberg bedürfe keiner weiteren Erläuterung. Der Handlungsbedarf gehe unter anderem aus der vom Bundeswirtschaftsministerium veröffentlichten Kapitalbilanz hervor, wonach 1990 bis 1993 etwa 70 Milliarden US-Dollar von der Bundesrepublik ins Ausland geflossen seien, während das Ausland nur 9,9 Milliarden US-Dollar in Deutschland investiert habe. Jüngst habe auch die Entscheidung, das sogenannte Swatch-Auto in Frankreich zu produzieren, diese Problematik deutlich werden lassen. Den genannten wirtschaftspolitischen Aufgaben gebühre daher die Erhebung zum Staatsziel.

Der Ausschuß beschließt bei einer Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf Drucksache 11/4830 abzulehnen.

Der Vorsitzende ruft auf den Gesetzentwurf der Fraktion Die Republikaner, Drucksache 11/4831, der die Anfügung eines Absatzes 5 an Artikel 2 der Landesverfassung begehrt.

Ein Abgeordneter der Republikaner erinnert daran, daß der in diesem Gesetzentwurf enthaltene Terminus „Keimzelle des Volkes“ in der vorangegangenen Landtagsdebatte zum Diskussionsgegenstand geworden sei. Dieser und ähnliche Begriffe würden vielfach gebraucht. Das Brockhaus-Lexikon in der Ausgabe von 1968 etwa nenne die Familie die Keimzelle der Völker. Die Brockhaus-Ausgabe von 1988 beschreibe unter Bezugnahme auf Aristoteles die Familie als Keimzelle des Staates. Damit erhebe sich die Frage nach den Absichten eines Debattenredners, der den im Gesetzentwurf verwendeten Begriff in die Nähe nationalsozialistischen Wortschatzes gerückt habe. Mit gleicher Berechtigung könne die ganze

deutsche Sprache demselben Vorwurf ausgesetzt werden, was bei dem Adjektiv sozialistisch besonders sinnfällig wäre. Der Vorhalt sei also nicht ernst zu nehmen. Vielmehr erforderten derartige Debattenbeiträge eine bessere Vorbereitung.

Ein Abgeordneter der Grünen wirft ein, er weise diese politische Instrumentalisierung des Philosophen Aristoteles zurück.

Der Ausschuß beschließt bei einer Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf Drucksache 11/4831 abzulehnen.

Der Vorsitzende ruft den Gesetzentwurf der Fraktion Die Republikaner, Drucksache 11/4832, sowie den Änderungsantrag Nr. 6 der Fraktion Die Republikaner (Anlage 6) auf.

Ein Abgeordneter der Republikaner kommt auf den in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs erhobenen Einwand zurück, seine Fraktion verwechsle einen subjektiven Rechtsanspruch mit einem Staatsziel. Er erklärt, seitens seiner Fraktion sei hierbei nie von einer Staatszielbestimmung die Rede gewesen.

Berechtigt sein könnten allenfalls Bedenken gegen die Einlösbarkeit eines subjektiven Anspruchs auf staatlichen Schutz vor Kriminalität. Dies bilde den Anlaß für den einschlägigen Änderungsantrag, der nunmehr tatsächlich eine Staatszielbestimmung beinhalte. Damit solle die Staatsgewalt verpflichtet werden, bei der Kriminalitätsbekämpfung aktiver zu werden und einer Privatisierung dieser Funktion entgegenzutreten.

Ein Abgeordneter der Grünen meint, der erwähnte Änderungsantrag sei in sich unlogisch. Denn wenn der Staat auftragsgemäß vor Kriminalität schütze, so könne es keine Folgen derselben geben, vor denen er zu schützen brauche. Entständen aber solche Folgen, so sei der Staat der erstgenannten Schutz Aufgabe nicht nachgekommen.

Der Ausschuß lehnt bei einer Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den Änderungsantrag Nr. 6 ab.

Ohne förmliche Abstimmung empfiehlt der Ausschuß dem Plenum, den Gesetzentwurf Drucksache 11/4832 abzulehnen.

### Nummer 3

Der Ausschuß stimmt einstimmig der Nummer 3 zu.

Der Vorsitzende ruft den Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion der FDP/DVP (Anlage 1) auf, der die Einfügung eines Artikels 2 b in die Verfassung des Landes Baden-Württemberg begehrt.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP erläutert, soeben habe der Ausschuß mit dem Benachteiligungsverbot zugunsten von Behinderten einstimmig die Einfügung eines von drei Staatszielen in die Landesverfassung empfohlen, welche Bundestag und Bundesrat bereits in das Grundgesetz aufgenommen hätten. Gleiches sei bezüglich des Umweltschutzes zu erwarten. So bestehe eigentlich kein Grund, dies nicht auch beim dritten neuen Staatsziel des Grundgesetzes zu tun und folglich dem Plenum die Aufnahme des Gleichstellungsgebots, wie es im Änderungsantrag der FDP/DVP formuliert sei, in die Landesverfassung zu empfehlen.

Eine Ablehnung dieser Empfehlung wäre jedenfalls nicht mit der Verbindlichkeit des Grundgesetzes und seiner Staatsziele für Baden-Württemberg zu rechtfertigen. Die deklaratorische Aufnahme des Umweltschutzes und des Benachteiligungsverbots zugunsten von Behinderten in die Landesverfassung werde nämlich mit der Bedeutung dieser Staatsziele begründet. Aus gleichem Grund sei eine gleichartige Behandlung des Gleichstellungsgebots sinnvoll.

Ein Abgeordneter der SPD bestätigt, der betreffende Text des Änderungsantrags Nr. 1 sei identisch mit dem entsprechenden Wortlaut des Grundgesetzes und hätte auch in die Landesverfassung übernommen werden können. Die Fraktion der CDU und die Fraktion der SPD hätten jedoch keine Einigkeit darüber erzielt.

Ein Abgeordneter der Republikaner bezeichnet die beantragte Staatszielübernahme als problematisch, weil dem entsprechenden Einbau in das Grundgesetz

eine andere Systematik zugrunde liege. Die Bezugnahme auf die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte in Artikel 2 Abs. 1 der Landesverfassung bilde die bessere Form der Staatszielübernahme.

Ein Abgeordneter der Grünen unterstützt das Anliegen des Änderungsantrags und fährt fort, Uneinigkeit unter den Koalitionsfraktionen sei kein Argument für die Ablehnung des Antrags. Erklärungsbedürftig bleibe daher, weshalb ausgerechnet dieses eine von drei neuen Staatszielen des Grundgesetzes nicht deklaratorisch in die Landesverfassung aufgenommen werden solle. Gerade in Baden-Württemberg, dessen Landtag bundesweit wohl den geringsten relativen Frauenanteil aufweise, sei die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau ein besonders wichtiges Ziel.

Der Innenminister vertritt die Auffassung, der Änderungsantrag erstrebe nicht die Verankerung eines Staatsziels, sondern eines Grundrechts, das in Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes enthalten sei. Die vom Ausschuß gemäß Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs Drucksache 11/5326 bereits empfohlene Aufhebung des Datums vom 23. Mai 1949 in Artikel 2 Abs. 1 der Landesverfassung führe bei Rechtswirksamkeit zur automatischen Übernahme aller Grundrechte des Grundgesetzes in die Landesverfassung. Dies gelte auch für die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Der Umweltschutz hingegen gehöre zu den Staatszielen. Diese seien in Abschnitt II Artikel 20 ff. des Grundgesetzes enthalten und nicht von dem erwähnten Übernahmeautomatismus erfaßt. Eine besondere Erwähnung des Umweltschutzes in der Landesverfassung könne mit dieser Sachlage begründet werden.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP erwidert, auch das als Artikel 2 a zur Einführung in die Landesverfassung empfohlene Benachteiligungsverbot sei ein Grundrecht gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes und habe nach dem Willen der beiden Regierungsfractionen ausdrücklich wegen seiner Bedeutung als Grundrecht deklaratorisch in die Landesverfassung aufgenommen werden sollen. Alle Erklärungen hätten also doch die Frage offen gelassen, weshalb dies nicht auch mit der Gleichberechtigung der Geschlechter geschehen könne.

Der Ausschuß beschließt mit acht Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, den Änderungsantrag Nr. 1 abzulehnen.

Der Vorsitzende ruft den Gesetzentwurf der Fraktion Die Republikaner, Drucksache 11/4833, auf, der die Erweiterung des Artikels 3 der Landesverfassung um einen Absatz 3 begehrt.

Ein Abgeordneter der Republikaner verweist auf die schriftliche Begründung des Gesetzentwurfs.

Der Innenminister bemerkt, für die begehrte Verfassungsänderung fehle die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers.

Ein Abgeordneter der Republikaner entgegnet, Artikel 3 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erkläre den 1. Mai zum gesetzlichen Feiertag. Der begehrte Absatz 3 solle das gleiche mit dem 3. Oktober tun und damit den deutschen Nationalfeiertag nunmehr in der Landesverfassung verankern.

Der Innenminister erwidert, der Gesetzentwurf ziele auf eine Änderung des Charakters des gesetzlichen Feiertags am 3. Oktober. Die bestehende Entscheidung des Bundesgesetzgebers in dieser Angelegenheit könne aber vom Landesgesetzgeber nicht geändert werden.

Der Ausschuß beschließt bei einer Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf Drucksache 11/4833 abzulehnen.

Nummer 4

Der Ausschuß stimmt einstimmig der Nummer 4 zu.

Der Vorsitzende ruft den Änderungsantrag Nr. 3 der Fraktion GRÜNE (Anlage 3) auf, der die Einführung eines Artikels 3 b in die Landesverfassung begehrt.

Ein Abgeordneter der Grünen führt aus, die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz sei schon Beratungsgegenstand der gemeinsamen Verfassungskom-

mission von Bundesrat und Bundestag gewesen. Mit 33 Ja- und 19 Nein-Stimmen sei dort nicht die erforderliche Mehrheit für diesen Schritt zustande gekommen.

Gemäß schriftlicher Begründung vertrete die Fraktion GRÜNE nunmehr die Einbeziehung des Tierschutzes in die Landesverfassung. Hierbei könne die Landesverfassung einmal über den vom Grundgesetz gegebenen Rahmen hinaus gestaltet werden.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP kündigt seine Stimmenthaltung an, weil seine Fraktion zu gleichen Teilen gegensätzlicher Auffassung sei.

Ein Abgeordneter der SPD bemerkt, im gegebenen Zusammenhang wäre zu klären, ob nicht Staatsziele wie das Recht auf Wohnung vorrangig in die Landesverfassung neu aufgenommen werden sollten. Die singuläre Berücksichtigung des Tierschutzes würde die relative Bedeutung dieses Zieles überzeichnen und müsse daher abgelehnt werden.

Ein Abgeordneter der Grünen erklärt, er halte es übereinstimmend mit dem Vordner für erforderlich, über weitere zusätzliche Staatsziele zu diskutieren. Doch habe gerade das von der Fraktion der SPD und von der Fraktion der CDU für die laufende Verfassungsdebatte gewählte Verfahren eine solche Diskussion verhindert. Die SPD-Fraktion selbst habe in der Vergangenheit Vorschläge für zusätzliche Staatsziele unterbreitet, die bedauerlicherweise nicht hätten angemessen erörtert werden können.

Mit dem Änderungsantrag habe die Fraktion GRÜNE einem an sie herangetragenen konkreten Anliegen entsprochen. Sie sehe sich aber außerstande, mit einer Vielzahl von Änderungsanträgen zugunsten anderer zusätzlicher Staatsziele die verweigerte Verfassungsdebatte zu ersetzen.

Ein Abgeordneter der Republikaner vertritt die Auffassung, eine Verfassungsdebatte dürfe nicht von der Konsenzfähigkeit der Regierungsfractionen entschieden werden, sondern allein von sachbezogenen Argumenten.

Der Änderungsantrag sei sachlich begründet und werde daher von seiner Fraktion unterstützt.

Der Vorsitzende merkt an, CDU-Fraktion und SPD-Fraktion hätten sehr wohl die Folgen der Nichterwähnung einer Sache als Staatsziel bedacht. Keine Seite habe aber einem Ergebnis zugestimmt, von dem sie Nachteile für das betreffende Anliegen befürchtet habe. Damit erklärten sich alle Unterlassungen und Ablehnungen wegen Meinungsverschiedenheit der Koalitionsfraktionen.

Der Ausschuß lehnt mit neun Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung den Änderungsantrag Nr. 3 ab.

Der Vorsitzende ruft den Gesetzentwurf Drucksache 11/4834 in Verbindung mit dem Änderungsantrag Nr. 5 der Fraktion Die Republikaner (Anlage 5) auf.

Ein Abgeordneter der Republikaner erklärt, die in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs gehörten Argumente hätten seine Fraktion zu dem Änderungsantrag Nr. 5 bewogen, womit das im Gesetzentwurf enthaltene Begehren um Aufnahme einer Schülerbeförderungskostenregelung in die Landesverfassung aufgegeben werde.

Die weiterhin angestrebte verfassungsmäßige Einstufung von Geschichte als ordentliches Lehrfach an allen Schulen trage 50 Jahre nach dem Ende des 2. Weltkriegs der Notwendigkeit Rechnung, daß alle Schüler aus dem Schulunterricht profunde Geschichtskennntnisse erhielten und sich auf deren Grundlage eine eigene Meinung bilden könnten.

Der Ausschuß lehnt bei einer Gegenstimme und ohne Enthaltung den Änderungsantrag Nr. 5 ab.

Ebenfalls bei einer Gegenstimme und ohne Enthaltung empfiehlt der Ausschuß dem Plenum, dem Gesetzentwurf Drucksache 11/4834 abzulehnen.

Nummer 5

Der Vorsitzende ruft Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 4 der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD (Anlage 4) auf.

Der Ausschuß stimmt ohne Gegenstimme und bei einer Stimmenthaltung der Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 4 zu.

Dem vom Gemeindetag Baden-Württemberg mit Schreiben vom 6. Februar 1995, Seite 3, vorgetragenen Anliegen ist damit Rechnung getragen.

Der Vorsitzende ruft Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 11/4582, den Antrag der Fraktion GRÜNE, Drucksache 11/2307, und den Gesetzentwurf der Fraktion Die Republikaner, Drucksache 11/4835, auf.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP erläutert, der Gesetzentwurf umfasse mit einer Ausnahme all die Vorschläge seiner Fraktion zu Änderung der Landesverfassung, die das Parlament selbst betreffen. Ob die Anzahl der Parlamentsabgeordneten zum Regelungsbereich einer Verfassung oder der betreffenden Wahlgesetze gehöre, sei diskutierbar. Die Fraktion der FDP/DVP bevorzuge eine verfassungsmäßige Verankerung der angestrebten Parlamentsverkleinerung auf in der Regel 100 Abgeordnete.

Ein Abgeordneter der SPD stellt fest, Baden-Württemberg habe schon jetzt im Verhältnis zur Bevölkerungszahl mit den kleinsten Landtag in der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Zahl der Abgeordneten in der Regel nahe 120 gelegen sei.

Ein Abgeordneter der Republikaner bittet, über die einzelnen Nummern von Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP/DVP getrennt abzustimmen, weil seine Fraktion dazu eine unterschiedliche Haltung einnehme.

Eine verfassungsmäßige Begrenzung der Abgeordnetenzahl auf in der Regel 100 sei wenig sinnvoll, weil bestimmte Probleme der Parlamentsarbeit irrtümlicherweise auf die Abgeordnetenzahl zurückgeführt würden. Statt dessen sei eher eine Parlamentsreform erforderlich.

Ein Abgeordneter der Grünen bekundet die Übereinstimmung seiner Fraktion mit dem Ziel der Verkleinerung des Landtags. Er werde sich aber gegenüber dem FDP/DVP-Gesetzentwurf der Stimme enthalten, weil eine entsprechende Festlegung im Landtagswahlgesetz genüge und weil die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung die Größenbegrenzung auch nicht garantieren könne. Vielmehr bleibe die Auslegung der Formulierung "in der Regel" dem Landtagswahlgesetz überlassen, welches dann doch wieder eine höhere Abgeordnetenzahl zulassen könnte, so daß am besten gleich eine wahlgesetzliche Regelung angestrebt werde.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP räumt Vorzüge einer wahlgesetzlichen Regelung ein, weil damit etwa die Zahl der direkten und indirekten Abgeordnetenmandate festgelegt und auf diesem Wege einer Anhäufung von Ausgleichs- und Überhangmandaten sehr viel wirksamer entgegengetreten werden könne als allein durch eine Verfassungsbestimmung. Da aber der Gesetzentwurf nun einmal vorliege, sei auch darüber abzustimmen.

Der Innenminister erinnert an die laufende Diskussion über eine Verkleinerung des Bundestags, in welcher die kleineren Fraktionen Bündnis 90/GRÜNE und FDP vehement gegen eine Verkleinerung einträten, weil sie davon eine Beeinträchtigung ihrer Arbeitsfähigkeit befürchteten.

Der Ausschuß beschließt bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs Drucksache 11/4582 abzulehnen.

Bei einer Gegenstimme und ohne Enthaltung empfiehlt der Ausschuß dem Plenum, den Antrag Drucksache 11/2307 abzulehnen.

Ebenfalls bei einer Gegenstimme und ohne Enthaltung empfiehlt der Ausschuß dem Plenum, Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs Drucksache 11/4835 abzulehnen.

Nummer 6

Der Vorsitzende ruft hierzu den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 11/3839, auf, zu welchem vorbehaltlich einer redaktionellen Änderung des Artikels 2 bereits eine Zustimmungsempfehlung des Ständigen Ausschusses an das

Plenum vom 19. Juni 1994 bestehe, die aber auf Wunsch des Ausschusses bisher noch nicht weitergeleitet wurde.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP bemerkt, angesichts der noch zurückgehaltenen Annahmeerempfehlung des Ausschusses zum Gesetzentwurf seiner Fraktion und angesichts der Wortgleichheit des Gesetzestextes, den der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen, Drucksache 11/5326, begehre, könne der Ausschuß dem Plenum nunmehr die Annahme beider Gesetzentwürfe empfehlen.

Der Vorsitzende plädiert mit Zustimmung seines Vorredners für eine gemeinsame Annahmeerempfehlung des Ausschusses an das Plenum zugunsten beider Gesetzentwürfe.

Ein Abgeordneter der Grünen kündigt seine Stimmenthaltung an, weil seine Fraktion aus bekannten Gründen einer Verlängerung der Wahlperiode des Landtags nur in Verbindung mit einer Verbesserung plebiszitärer Rechte zustimme. Werde diese Voraussetzung noch erfüllt, dann stimme die Fraktion GRÜNE den Gesetzentwürfen in der zweiten Lesung zu.

Der Ausschuß beschließt ohne Gegenstimmen bei zwei Enthaltungen, dem Plenum zu empfehlen, Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs Drucksache 11/5326 zuzustimmen.

Ein Abgeordneter der Grünen erklärt auf Frage des Vorsitzenden sein Einverständnis, die Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion GRÜNE, Drucksache 11/3968, der die Einführung eines zusätzlichen Artikels 30 a in die Landesverfassung begehrt, zurückzustellen bis zur Beratung von Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs Drucksache 11/5326, welche in bezug auf Artikel 43 der Landesverfassung ebenfalls die vorzeitige Auflösung des Parlaments betrifft.

Der Vorsitzende ruft auf Nummer 2 von Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 11/4582, sowie Nummer 2 von Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion Die Republikaner, Drucksache 11/4835.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP vertritt die Auffassung, die Gesetzentwürfe der Fraktion der FDP/DVP und der Republikaner sollten beide sicherstellen, daß die Opposition unter den Landtagspräsidenten vertreten sei. Tatsächlich sei es nach geltendem Recht denkbar, daß die Opposition den Präsidenten des Landtags stelle, dann aber nicht auch noch einen Vizepräsidenten stellen könne. Diese Möglichkeit werde vom Entwurf der Republikaner berücksichtigt. Da dies beim Entwurf seiner eigenen Fraktion nicht der Fall sei, ziehe er die betreffende Nummer desselben zurück.

Ein Abgeordneter der Republikaner dankt für die dem Gesetzentwurf seiner Fraktion ausgesprochene Anerkennung und fährt fort, hätte die begehrte Verfassungsbestimmung bereits am Beginn der laufenden Legislaturperiode gegolten, dann hätten sich große Teile der damaligen Debatte erübrigt, namentlich der Streit um die von den Regierungsfractionen angebotene Besetzung eines Vizepräsidentenamts durch die Opposition.

Ein Abgeordneter der Grünen wendet sich gegen den Gesetzentwurf der Fraktion Die Republikaner. Zwar habe die Fraktion GRÜNE selbst wohl in der vorherigen Legislaturperiode eine gleichartige Bestimmung für die Geschäftsordnung des Landtags beantragt, wohin eine solche Regelung auch gehöre. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Verfassungsbestimmung hingegen sei ebenso wenig zu erkennen wie die Notwendigkeit, die Höchstzahl der Parlamentsmandate in der Landesverfassung festzulegen.

Ein Abgeordneter der SPD äußert Verständnis für das Anliegen der Oppositionsfractionen, teilt aber die Ansicht, eine solche Einzelfrage solle nicht in der Landesverfassung geregelt werden, sondern in der Geschäftsordnung des Landtags. Auch in keiner anderen Landesverfassung habe er eine derartige Bestimmung gefunden.

Der Ausschuß beschließt bei zwei Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltung, dem Plenum zu empfehlen, Nummer 2 von Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion Die Republikaner, Drucksache 11/4835, abzulehnen.

Nummer 7

Der Vorsitzende ruft hierzu auch Nummer 3 von Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 11/4582 auf sowie die einschlägigen Ausführungen auf Seite 3 des Schreibens des Städtetags Baden-Württemberg vom 2. Februar 1995, auf Seite 2 f. des Schreibens des Gemeindetags Baden-Württemberg vom 6. Februar 1995 und auf Seite 2 des Schreibens des Landkreistags Baden-Württemberg vom 6. Februar 1995.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP postuliert Einigkeit mit den Regierungsfractionen in der Absicht, den Landtag angemessen an Information und Entscheidung in Angelegenheiten der Europäischen Union zu beteiligen, namentlich wenn diese die Gesetzgebung und die Hoheitsrechte des Landes betreffen. Der Erklärung bedürfe aber das Fehlen des Wortes „maßgeblich“ in dem von den Regierungsfractionen begehrten Artikel 34 a Nr. 2 der Landesverfassung, wo die Art der Berücksichtigung der Stellungnahme des Landtags in den erwähnten Angelegenheiten beschrieben werde, zumal dieses Wort nicht nur im Entwurf der Fraktion der FDP/DVP, sondern auch im entsprechenden Gesetzestext vorgesehen sei.

Ein Abgeordneter der Grünen bittet um Begründung, weshalb im Entwurf der Koalitionsfractionen nicht wie in dem der Fraktion der FDP/DVP von einer „umfassenden“ Information des Landtags in landesrelevanten EU-Angelegenheiten die Rede sei. Gleiches gelte für die Berücksichtigung der Stellungnahmen des Landtags durch die Landesregierung „bei der Übertragung von Hoheitsrechten des Landes auf Organe der Europäischen Union“. Er plädiere für die Übernahme der präziseren Formulierungen des Entwurfs der Fraktion der FDP/DVP in den drei von ihm und seinem Vorredner von der FDP/DVP erwähnten Fällen.

Ein Abgeordneter der SPD antwortet, für die Fraktion der SPD und die Fraktion der CDU außerordentlich wichtig sei am begehrten Artikel 34 a der Landesverfassung der Absatz 3, der Einzelregelungen der betreffenden Unterrichtung und Beteiligung des Landtags einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag vorbehalte. Entsprechende Verhandlungen hätten eine sozusagen unterschriftsreife Vereinbarung hervorgebracht. Da nach habe bei einer Tangierung von Gesetzgebungsinteressen des Landes die Landesregierung die Stellungnahme des Landtags zu berücksichtigen. Werde die alleinige Gesetzgebungskompetenz des Landtags berührt, so sei dessen Stellungnahme „besonders“ zu berücksichtigen.

Diese Formulierung sei einvernehmlich aus dem Gesetzentwurf Drucksache 11/5326 ferngehalten worden, um dem Grundsatz der Berücksichtigung größtmögliche Deutlichkeit zu verleihen. Eine Annahme der erwähnten Vereinbarung sei zu erwarten und damit auch eine Wahrung der von den beiden Vorrednern artikulierten Interessen. Eine Änderung des Koalitionsentwurfs eines Artikels 34 a der Landesverfassung könne daher unterbleiben.

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP sei der Koalitionsentwurf präziser, wenn er in Absatz 2 von Vorhaben rede, die „die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren“.

Die fällige Informierung des Landtags durch die Regierung sei im Gesetzentwurf Drucksache 11/5326 nicht „umfassend“ genannt worden, weil die Landesverfassung nicht dazu verpflichtet solle, das Parlament auch mit wenig interessanten EU-Informationen förmlich einzudecken.

Ein Abgeordneter der CDU ergänzt, die Auslassung des Adverbs „maßgeblich“ im Gesetzentwurf Drucksache 11/5326 gehe hauptsächlich darauf zurück, daß der Bundesrat ein Bundesorgan und damit die Landesregierung als Bundesorgan für EU-Angelegenheiten zuständig sei, nicht aber das Landesparlament. Daraus womöglich resultierende verfassungsrechtliche Probleme sollten aus der Landesverfassung ferngehalten werden.

Der Innenminister erläutert, auf Bundesebene bestehe zwischen Bundesregierung und Bundestag das gleiche Verhältnis wie zwischen Landesregierung und Landtag. Das Grundgesetz sehe vor, daß die Bundesregierung in EU-Angelegenheiten die Stellungnahme des Bundestags berücksichtige. Im Verhältnis zu den Ländern begännen die betreffenden Schwierigkeiten schon mit deren unterschiedlichen Zu-

ständigkeiten. Daher sei eine generelle Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrats festgelegt und im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder auf eine „maßgebliche“ Berücksichtigung erweitert werden. Letzteres solle auch ausdrücken, daß die Bundesregierung im betreffenden Bereich nur kraft ihrer außenpolitischen Zuständigkeit tätig sei und entsprechend stärker dem Willen der Länder Rechnung zu tragen habe.

Ein Abgeordneter der Grünen legt dar, wenn ein Vertreter der Regierung die Erläuterungen des zuletzt zu Wort gekommenen Abgeordneten der SPD zu Absatz 3 des von den Koalitionsfraktionen begehrten Artikels 34 a der Landesverfassung bestätige, dann könne er womöglich diesen Artikel tolerieren. Denn in diesem Fall wäre festgehalten, daß die generelle Berücksichtigung der Stellungnahmen des Landtags gemäß Absatz 2 eine maßgebliche Berücksichtigung in den bewußten Bereichen nicht ausschließe.

Der Innenminister erklärt, der im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD vorgeschlagene Artikel 34 a der Landesverfassung schließe die genannte maßgebliche Berücksichtigung nicht aus. Doch könne vor einer Gültigkeit einer Vereinbarung im Sinne des begehrten Artikels 34 a Abs. 3 der Landesverfassung kein Regierungsmitglied dem Ministerrat vorgreifen und eine Abstufung der Unterrichtung und Beteiligung des Landtags in EU-Angelegenheiten zu sichern.

Der Vorsitzende fügt an, keine Regierung werde sich ohne Not über eine Mehrheitsentscheidung des Parlaments hinwegsetzen. Diese Quasi-Naturgesetzlichkeit gewährleiste faktisch eine angemessene Beteiligung des Landtags in EU-Angelegenheiten.

Ein Abgeordneter der CDU ergänzt, die Absprachen zwischen Landesregierung und Landtag über die Unterrichtung und Beteiligung des Parlaments eilten der Diskussion im Ausschuß voraus. In einem Briefwechsel mit den befaßten Abgeordneten habe das Staatsministerium bereits die beschriebene Beteiligung des Landtags zugesagt und warte sozusagen nunmehr auf die von den Regierungsfractionen vorgeschlagene Verfassungsänderung, um danach handeln zu können. Dies sei dem betreffenden Schriftwechsel zu entnehmen, den zumindest die europapolitischen Sprecher aller Fraktionen erhalten hätten.

Ein Abgeordneter der Grünen stellt fest, er kenne den Schriftwechsel und habe ja auch an den Vereinbarungsverhandlungen teilgenommen. Bis jetzt habe das Staatsministerium aber diese Verhandlungen nicht zu einem Abschluß gebracht, obwohl dies leicht möglich gewesen wäre. In diesem Fall hätten gesicherte Erkenntnisse die Erläuterungen des Abgeordneten der SPD erübrigt und eine klare Entscheidungsgrundlage für den betreffenden Teil des Gesetzentwurfs der Regierungsfractionen geschaffen. So aber könne der Ausschuß einen Beschluß fassen, der im nachhinein vom Staatsministerium für unzulässig erklärt werde. Einem Wahlverfahren im Landtag sei es unlängst ähnlich ergangen. Vielleicht könne der anwesende Vertreter des Staatsministeriums doch etwas dazu sagen.

Ein Abgeordneter der SPD erklärt, er sehe sich durch die eben beschriebene Problematik in seiner Einschätzung der Wichtigkeit von Absatz 3 des von den Regierungsfractionen begehrten Artikels 34 a der Landesverfassung bestätigt, da nicht alles in einer Verfassung verankert werden könne, was vereinbart sein solle. Übrigens sei für die Fälle einer besonderen Berücksichtigung der Stellungnahme des Parlaments eine ausdrückliche Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag geplant. Er gehe davon aus, daß die Regierung sich an Zusagen in einem Schriftwechsel halte.

Der Ausschuß beschließt mit neun Stimmen bei drei Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltung, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf Drucksache 11/4582 abzulehnen.

Der Ausschuß beschließt mit neun Stimmen bei drei Stimmenthaltungen, dem Plenum zu empfehlen, der Nummer 7 von Artikel 1 des Gesetzentwurfs Drucksache 11/5326 zuzustimmen.

Das hierzu mit Schreiben des Städtetags Baden-Württemberg vom 2. Februar 1995, des Gemeindetags Baden-Württemberg vom 6. Februar 1995 und des Landkreistags Baden-Württemberg vom 6. Februar 1995 vorgetragene Anliegen wird nicht übernommen.

Der Vorsitzende ruft Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs der Fraktion Die Republikaner, Drucksache 11/4835, auf, welche die Aufnahme eines neuen Artikels 36 a in die Landesverfassung begehrt.

Ein Abgeordneter der Republikaner erläutert, zu Beginn der laufenden Legislaturperiode sei allein seiner Fraktion ein Sitz im Gremium nach Artikel 10 des Grundgesetzes verweigert worden. Solches solle der neue Verfassungsartikel künftig verhindern.

Der Ausschuß empfiehlt mit elf Stimmen bei einer Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung dem Plenum, die Nummer 3 von Artikel 1 des Gesetzentwurfs Drucksache 11/4835 abzulehnen.

Nummer 8

Der Vorsitzende ruft hierzu den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, Drucksache 11/3968, auf, der die Einfügung eines neuen Artikels 30 a in die Landesverfassung begehrt.

Ein Abgeordneter der Grünen erklärt, Nummer 1 des vorgeschlagenen Artikels 30 a sei inhaltlich deckungsgleich mit der Nummer 1 des von den Regierungsfractionen begehrten Artikels 43 der Landesverfassung. Nummer 2 des genannten Artikels 30 a gehe über den bewußten Artikel 43 hinaus. Daher müsse über die letztgenannte Nummer 2 getrennt abgestimmt werden.

Der Innenminister macht darauf aufmerksam, daß der Inhalt des von der Fraktion GRÜNE begehrten Artikels 30 a Abs. 2 bereits in Artikel 30 Abs. 2 der Landesverfassung enthalten sei.

Ein Abgeordneter der Grünen zieht daraufhin den von seiner Fraktion vorgeschlagenen Artikel 30 a Abs. 2 der Landesverfassung zurück. Er besteht jedoch auf einer Abstimmung über Artikel 30 a Abs. 1, da er nicht einen am 5. Mai 1994 eingebrachten Gesetzentwurf zurückziehen wolle, um einem am 27. Januar 1995 eingebrachten und insoweit praktisch gleichem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen den Weg zu ebnen.

Ein Abgeordneter der SPD hält entgegen, der konkurrierende Teil des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD sei wesentlich präziser und definiere insbesondere auch, wer einen Antrag auf Selbstauflösung des Landtags stellen könne und wie die Selbstauflösung abzulaufen habe. Daher würde die bewußte Entwurfsrücknahme der Fraktion GRÜNE nicht zum Nachteil reichen.

Ein Abgeordneter der Grünen zieht daraufhin mit Absatz 2 des begehrten Artikels 30 a der Landesverfassung den Gesetzentwurf Drucksache 11/3968 insgesamt zurück.

Der Ausschuß beschließt bei einer Stimmenthaltung, dem Plenum zu empfehlen, die Nummer 8 von Artikel 1 des Gesetzentwurfs Drucksache 11/5326 anzunehmen.

Der Vorsitzende ruft den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 11/4583, und den Gesetzentwurf der Fraktion Die Republikaner, Drucksache 11/4836, auf.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP merkt an, seine Fraktion verlange den Wegfall der Ämter des Staatssekretärs und des Staatsrats mit Kabinettsrang. Dies erfordere die begehrten Änderungen von Artikel 45 und Artikel 46 der Landesverfassung.

Ein Abgeordneter der Republikaner erklärt, der Gesetzentwurf seiner Fraktion ziele mit dem angestrebten Absatz 5 zu Artikel 46 der Landesverfassung, wonach mit der Übernahme eines Regierungsamts das Landtagsmandat der betreffenden Person erlösche, auf eine konsequente Umsetzung des Prinzips der Gewaltenteilung.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP räumt ein, der Gesetzentwurf der Fraktion Die Republikaner treffe tatsächlich ein Problem. Doch sei die vorgeschlagene Abhilfe zu einfach.

Der Ausschuß beschließt bei zwei Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltung, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf Drucksache 11/4583 abzulehnen.

Der Ausschuß beschließt bei einer Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf Drucksache 11/4836 abzulehnen.

Der Vorsitzende ruft den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 11/4584, den Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktion GRÜNE (Anlage 2) und die Eingabe der „Demokratie-Initiative 94“ vom 6. Dezember 1994 auf.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP führt aus, nach Auffassung seiner Fraktion lägen die geltenden Quoren für das Zustandekommen eines Volksbegehrens und den Beschluß eines Gesetzes im Rahmen einer Volksabstimmung zu hoch, namentlich im ersteren Fall, wo nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion eine Anzahl von 500 000 Wahlberechtigten entsprechend etwa 7,5 % statt eines Sechstels aller Wahlberechtigten genüge. Für den Beschluß eines Gesetzes im Rahmen einer Volksabstimmung reiche die Zustimmung eines Viertels der Wahlberechtigten statt derzeit eines Drittels.

Ein Abgeordneter der Grünen legt dar, seine Fraktion habe mit ihrem Änderungsantrag versucht, eine umfassendere Erneuerung des Rechts auf Volksgesetzgebung einzuleiten. Über das bekannte dreistufige Verfahren hinaus werde in dem begehrten Verfassungsartikel 60 b die Einführung eines Volksvetos vorgeschlagen. Die angestrebten Neuerungen seien von der Fraktion GRÜNE schon vor einigen Jahren angeregt worden. Ihre Notwendigkeit habe sich bestätigt in der Verfassungsdiskussion in den neuen Bundesländern und in einigen norddeutschen Bundesländern, die sich in den letzten Jahren mit der Volksgesetzgebung befaßt hätten, insbesondere das Land Schleswig-Holstein.

Allein die Absenkung des Quorums für das Zustandekommen eines Volksbegehrens brächte die Volksgesetzgebung einen großen Schritt voran, sollte aber nicht die einzige Verbesserung bleiben. Dennoch erwarte er keinerlei Bereitschaft der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zu den gewünschten Veränderungen. Andernfalls hätten diese Fraktionen schon vor längerem in eine von der Fraktion GRÜNE mehrfach angestoßene umfassende Verfassungsdebatte eintreten müssen. Die SPD-Fraktion habe sich dabei zweideutig verhalten. Der Abgeordnete der SPD habe sich wiederholt im sachlichen Sinne des Änderungsantrags geäußert, doch enthalte der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen zur Änderung der Landesverfassung kaum dementsprechende Vorhaben. Damit werde eine Chance vergeben, die Verbindung der Bürger mit dem Staat zu festigen, das heißt, die Bürger durch Beteiligung an der Landesgesetzgebung zu veranlassen, mehr an dem sie betreffenden politischen Geschehen teilzunehmen.

Ein Abgeordneter der Republikaner gibt seiner Hoffnung Ausdruck, der Fraktion GRÜNE werde der Terminus „Volksgesetzgebung“ einmal nicht in der Weise falsch ausgelegt wie es seiner Fraktion mit dem Begriff „Keimzelle des Volkes“ ergangen sei. Angesichts der Übereinstimmung mit der Absicht, das plebiszitäre Element in der Landesverfassung auszubauen, kündigt er seine Zustimmung zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP an, zumal die Risiken plebiszitärer Elemente keine Ablehnung dieses Entwurfs rechtfertigten. Die einschlägige Fachliteratur halte derartige Veränderungen vielmehr für notwendig und einem Mißbrauch könne von vornherein entgegengewirkt werden. Mehr Volksbeteiligung helfe auch, die Nachteile der Verlängerung der Legislaturperiode auszugleichen.

Unerfindlich bleibe jedoch, weshalb die rein theoretische Verfassungsdiskussion in den neuen Bundesländern für die Annahme des Änderungsantrags Nr. 2 der Fraktion GRÜNE sprechen solle.

Ein Abgeordneter der SPD weist auf die formale Mangelhaftigkeit des Änderungsantrags Nr. 2 hin, der zum Beispiel die Änderung des Entwurfs eines Verfassungsartikels 59 der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD begehre, welchen diese Fraktionen gar nicht vorgelegt hätten. Der Änderungsantrag könne sich allenfalls auf den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP beziehen.

Er fährt fort, persönlich sei er plebiszitären Elementen zugeneigt und anerkenne Verbindungen derselben zur Verlängerung der Legislaturperiode und zum Selbstauflösungsrecht des Parlaments. Der Änderungsantrag übernehme Gedanken, die sich zum Teil in den Verfassungen von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Schleswig-Holstein fänden. Unter anderem könnten dort Fragen aus der Entscheidungszuständigkeit des Landtags einer Volksinitiative unterworfen werden.

Sehr erschrocken und erstaunt habe ihn jedoch, daß nach dem begehrten Artikel 59 Abs. 2 auch ein Antrag auf Tätigwerden der Landesregierung im Bundesrat Gegenstand einer Volksinitiative sein könne. Dies sei verfassungswidrig, weil daraus eine Bindungswirkung für die Landesregierung entstehe.

Außerordentlich überrascht habe ihn ferner die geringe Höhe des einschlägigen Quorums. In einem Land mit 10 Millionen Einwohnern sollten demnach 10 000 Wahlberechtigte für die Zulässigkeit einer Volksinitiative genügen. Im kleinen Mecklenburg-Vorpommern seien dagegen schon 15 000 Wahlberechtigte erforderlich, in Niedersachsen 70 000, in Sachsen-Anhalt 35 000, so daß das für Baden-Württemberg gedachte Quorum außerhalb jeder vernünftigen Relation zur Bevölkerungszahl liege.

Die im begehrten Artikel 60 Abs. 1 der Landesverfassung den Vertrauensleuten einer Volksinitiative zugemessene Rolle bei der Beantragung eines Volksbegehrens habe ihn an die Parole "Alle Macht den Räten" erinnert.

Das Quorum für das Zustandekommen eines Volksbegehrens in Baden-Württemberg von 5 % der Wahlberechtigten bedeute absolut etwa 350 000 Personen. In Brandenburg sei eine wesentlich höhere Zahl erforderlich und in Niedersachsen ein Zehntel der Wahlberechtigten bzw. etwa 700 000 Personen. Gegenüber der niedrigen Grenze für Baden-Württemberg hege er somit große Bedenken.

Nach dem von der Fraktion GRÜNE vorgeschlagenen Artikel 60 a Abs. 6 der Landesverfassung solle bei einem Volksentscheid allein die Mehrheit der gültigen Stimmen entscheiden, was also auch für die 51 von 100 gültigen Stimmen gelte. Dies sei nicht praktikabel.

Das mit dem Entwurf für einen Artikel 60 b der Landesverfassung angestrebte Volksveto finde sich in keiner anderen Verfassung und verschrecke selbst solche Politiker und Juristen, die für mehr plebiszitäre Elemente in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einträten.

Der Vorsitzende wirft ein, der Änderungsantrag Nr. 2 sei formal sicher zulässig. Der Gesetzentwurf Drucksache 11/5326 begehre nämlich eine Änderung der Landesverfassung, und dies erlaube, prinzipiell jede Art von Änderung des Gesetzentwurfs zu beantragen. Diese formale Sachlage sei von der materiellen zu unterscheiden.

Ein Abgeordneter der CDU ergänzt, die repräsentative Demokratie bestehe aus guten Gründen der historischen Erfahrung. Beschlossen die Abgeordneten des Landtags für ein Volksveto ein Quorum von 5 % der Wahlberechtigten, dann unterminierten sie damit ihr eigenes Sein und Handeln als Legislative.

Ein Abgeordneter der Grünen dankt dem Vorsitzenden, daß er den schwersten Vorwurf seines Vorredners von der SPD, der Änderungsantrag Nr. 2 sei formal nicht zulässig, ausgeräumt habe.

Er fährt fort, der danke seinem Vorredner von der SPD, weil er einen Beitrag zur Sachdebatte geleistet habe. Der Hinweis auf die repräsentative Demokratie von seinem unmittelbaren Vorredner von der CDU hingegen besage wenig. Stehe dahinter die Meinung, der Änderungsantrag Nr. 2 eliminiere den Charakter der Lan-

desverfassung als repräsentative Demokratie, dann möge dies zwecks Überlegung ausführlich dargelegt und begründet werden. Eine solche Wirkung sei nicht beabsichtigt.

Von den sachlichen Einwänden des Abgeordneten der SPD überrasche oder beunruhige ihn kein einziger. Die mit Artikel 59 Abs. 2 vorgeschlagene Möglichkeit für einen Volksinitiativantrag auf Tätigwerden der Landesregierung in Verbindung mit der diesbezüglichen Begründung besage klar, daß aus einem solchen Antrag keine Bindungswirkung hervorgehe. Genaugenommen ergebe sich dies aber auch schon aus dem bewußten Absatz 2 selbst, weil ein bloßer Antrag auf Tätigwerden keine Verpflichtung darstelle.

Der Einwand gegen das Quorum für eine Volksinitiative von 10 000 Wahlberechtigten verdiene Beachtung. Viele plädierten für eine höhere Eingangsschwelle, um querulatorisch-destruktive Anträge zu verhindern und um hernach den Volksentscheid selbst mit einem eher niedrigen Quorum zu erleichtern. Die erste Stufe des im Land geltenden dreistufigen Verfahrens zum Volksentscheid verlange jedoch bereits ein Quorum von 10 000 Wahlberechtigten und dies sei von der Fraktion GRÜNE in ihren Änderungsantrag Nr. 2 übernommen worden. Die Erfüllung dieses Quorums bewirke zunächst lediglich, daß sich der Landtag mit der betreffenden Angelegenheit befasse.

Wenn die den Vertrauensleuten zuge dachte Rolle an eine Räterepublik erinnere, dann möge folgendes bedacht werden. Strebe eine Volksgesetzgebung zum Beispiel ein dreiteiliges Ziel an und erlange die Zustimmung des Landtags zu zweien dieser drei Teile, dann sei ohne die Vertrauensleute die Gesetzgebung insgesamt gescheitert oder die Volksinitiative müsse zu Ende geführt werden. In einer solchen Situation sollten die Vertrauensleute einen Mittelweg zwischen den Alternativen ermöglichen. Grundsätzlich solle die Volksgesetzgebung nicht mit der Parlamentsgesetzgebung kollidieren, sondern diese nur korrigieren. Vorschläge für andere Instrumente mit dieser Funktion seien nicht bekannt, aber willkommen.

Eine ernsthafte Debatte über eine Verfassungsreform werde auch nicht an geringen Unterschieden beim Quorum für das Zustandekommen eines Volksbegehrens scheitern. Doch lehre die Erfahrung von Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene, daß die Quoren mit zunehmender Bevölkerungszahl schwerer zu erfüllen seien. Wer also Volksbegehren wolle, müsse das einschlägige Quorum deutlich herabsetzen; selbst eine Absenkung auf 10 % wäre ein Fortschritt. Die Fraktion GRÜNE habe sich jedoch für 5 % entschieden, weil auch diese Anforderung innerhalb von sechs Monaten nicht leicht zu erfüllen sei. Der Wille von 350 000 Bürgern Baden-Württembergs habe im übrigen schon selbst Gewicht genug.

Die Entscheidung in einem Volksentscheid nach der Mehrheit der gültigen Stimmen sei Schweizer Praxis und im Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE bewußt gewählt worden, um die Bürger zur Mitwirkung am politischen Leben zu veranlassen. Überdies sei es eine absurde Annahme, daß an einem Volksentscheid nur 100 Wahlberechtigte teilnähmen, für dessen Zustandekommen sich mindestens 350 000 Wahlberechtigte ausgesprochen hätten. Im übrigen honoriere jedes Quorum neben der Mehrheit der gültigen Stimmen die politische Abstinenz, was nicht der Vorstellung der Fraktion GRÜNE von aktiver Demokratie entspreche. Auch eine Beteiligung von nur 35 % der Wahlberechtigten an einem Volksentscheid sei kein Unglück im Verhältnis zu dem Anteil der Wahlberechtigten, der oft hinter einer Regierung stehe.

Das Volksveto bilde eine Weiterentwicklung der bestehenden verfassungsmäßigen Möglichkeit, daß ein Drittel des Landtags die Landesregierung per Antrag zur Abhaltung einer Volksabstimmung über ein Gesetz ermächtigt.

Diese Regelung beruhe vermutlich auf der Überlegung, daß mitunter die Mehrheit des Landtags nicht die Mehrheit der Bevölkerung hinter sich habe. Wenn aber ein Drittel des Landtags über das erwähnte Recht verfüge, dann könne auch einer Minderheit der Bevölkerung das Recht zugestanden werden, ein verabschiedetes Gesetz dem Volksentscheid zu unterziehen. Neu am Volksveto sei nicht der Grundsatz, nur das vorgesehene Maß an aktiver Beteiligung der Bevölkerung.

Ein Abgeordneter der Republikaner hält dem Abgeordneten der Grünen vor, er nehme es mit Artikel 60 Abs. 3 der Landesverfassung nicht so genau. Das Volksveto gegen ein vom Parlament beschlossenes Gesetz sprengte den Rahmen eines verfassungsmäßigen Plebiszits, indem es eine Art Gegengesetzgebung des Volkes etablierte. Eine derartige Gegengesetzgebung laufe den historischen Erfahrungen mit Plebisziten zuwider. Daher sei der Vorschlag für ein Volksveto völlig indiskutabel.

Der Innenminister erklärt, Absatz 2 und 3 des vorgeschlagenen Artikels 60 der Landesverfassung setzten voraus, daß eine Regierung nicht von der Mehrheit des Landtags unterstützt werde, was kaum einmal eintreten könne. Das Volksveto würde alle Bürgerbeteiligung zunichte machen, weil es sich in der Verneinung erschöpfe. Es bilde nur eine andere Ausprägung eines aus kommunalen Bürgerentscheiden bekannten Problems.

Ein Abgeordneter der CDU fügt zur Verdeutlichung an, ein mittels Volksbegehren geschaffenes Gesetz könne mittels Volksveto wieder aufgehoben werden.

Ein Abgeordneter der Grünen entgegnet, die Verneinung sei in Ländern mit längerer plebiszitärer Tradition nicht ungewöhnlich. Die Regierung der Schweiz etwa habe sich darüber geärgert, daß die Bürger mehrfach die Einführung der Mehrwertsteuer nur abgelehnt hätten.

Der Innenminister antwortet, entscheidend sei die Form, und die Fraktion GRÜNE wolle mit dem Volksveto eine Spezialform für ein negatives Votum.

Der Ausschuß lehnt mit neun Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung den Änderungsantrag Nr. 2 abzulehnen.

Ferner empfiehlt der Ausschuß mit sieben Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Stimmenthaltungen dem Plenum, den Gesetzentwurf Drucksache 11/4584 abzulehnen.

Ein Abgeordneter der SPD erklärt zur Abstimmung, er halte den Inhalt des Gesetzentwurfs Drucksache 11/4584 für richtig, habe sich aber aus Loyalität der Stimme enthalten.

Ohne förmliche Abstimmung empfiehlt der Ausschuß dem Plenum, die Eingabe der „Demokratie-Initiative 94“ für erledigt zu erklären.

Die zu Artikel 71 der Landesverfassung schriftlich vorgetragene Anregungen der kommunalen Landesverbände sowie des Landesverbands der Freien Wählervereinigung Baden-Württemberg e. V. werden nicht übernommen.

#### Nummer 9

Der Vorsitzende ruft hierzu Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 4 der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD sowie das Schreiben des Städtetags Baden-Württemberg vom 2. Februar 1995, Seite 3, und das Schreiben des Landkreistags Baden-Württemberg vom 6. Februar 1995, Seiten 2 und 3, auf.

Ein Abgeordneter der SPD erläutert, mit dem begehrten Artikel 72 der Landesverfassung solle die Möglichkeit eröffnet werden, EU-Bürger auch bei Bürgerbegehren und Bürgerbescheiden zuzulassen. Jede andere Regelung sei niemandem plausibel zu machen.

Ein Abgeordneter der Grünen bedauert, daß keine entsprechende Regelung für die Regionalversammlung Stuttgart und eventuelle weitere Gremien dieser Art enthalten sei. Der Innenminister habe in der ersten Lesung dies damit begründet, daß der Europäische Ministerrat ein entsprechendes Begehren des Europäischen Parlaments nicht akzeptiert habe und das Grundgesetz nur entsprechend EU-Recht das kommunale Wahlrecht gewähre. Eine Regelung für die Regionalversammlung könne aber vielleicht unter Vorbehalt eines sich ändernden EU-Rechts doch einbezogen werden. Ansonsten müsse der begehrte Verfassungsartikel 72 bei jeder Änderung des EU-Rechts erneut geändert werden.

Der Innenminister bestätigt, daß das Grundgesetz derzeit die betreffende Erläuterung auf der Ebene der Landesverfassung nicht zulasse. Eine entsprechende

EU-Regelung würde eine Änderung der Landesverfassung erfordern, weil dort zwar die Gemeinden und Kreise angesprochen seien, nicht aber sonstige Gebietskörperschaften.

Der Justizminister bezweifelt, daß mit einer dynamischen Regelung nach Vorschlag des Abgeordneten der Grünen weitere Änderungen der Landesverfassung zu vermeiden seien, weil bei einer Änderung des EU-Rechts zunächst wieder das Grundgesetz geändert werden müsse.

Der Ausschuß stimmt ohne Gegenstimmen bei einer Stimmenthaltung der Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 4 zu.

Dem hierzu vom Städtetag Baden-Württemberg mit Schreiben vom 2. Februar 1995 und vom Landkreistag Baden-Württemberg mit Schreiben vom 6. Februar 1995 vorgetragene Anliegen ist damit Rechnung getragen.

Der Ausschuß beschließt ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung, die Nummer 9 des Gesetzentwurfs Drucksache 11/5326 in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der Vorsitzende ruft den Gesetzentwurf der Fraktion Die Republikaner, Drucksache 11/4837, auf.

Ein Abgeordneter der Republikaner bezeichnet es als Ziel des Gesetzentwurfs, die Möglichkeit zu schaffen, durch die Gemeindereform in den siebziger Jahren gebildete Gemeinden mit staatlicher Genehmigung ganz oder teilweise wieder aufzulösen, wenn dies von mehr als zwei Dritteln der Wahlberechtigten einer Teilgemeinde gefordert werde. Derartige Bestrebungen seien im Gange.

Der Ausschuß empfiehlt bei einer Gegenstimme und zwei Stimmenthaltungen dem Plenum, den Gesetzentwurf Drucksache 11/4837 abzulehnen.

Nummer 10

Der Ausschuß beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, der Nummer 10 mit einer redaktionellen Änderung zuzustimmen.

*Artikel 2*

Der Vorsitzende ruft hierzu Ziffer 3 des Änderungsantrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD auf.

Der Ausschuß stimmt bei einer Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung der Ziffer 3 des Änderungsantrags Nr. 4 zu.

Der Ausschuß beschließt ohne Gegenstimme bei zwei Stimmenthaltungen, Artikel 2 in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuß beschließt bei zwei Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltung, dem Plenum zu empfehlen,

I.

dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Drucksache 11/5326 – sowie dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 11/3839 – in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung zuzustimmen;

II.

abzulehnen:

1. die Gesetzentwürfe der Fraktion der FDP/DVP – Drucksachen 11/4582 Artikel I Nrn. 1 und 3 (Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs wurde im Ständigen Ausschuß zurückgezogen) sowie Artikel 2, Drucksachen 11/4583 und 11/4584;
2. die Gesetzentwürfe der Fraktion Die Republikaner – Drucksachen 11/4828, 11/4829, 11/4830, 11/4831, 11/4832, 11/4833, 11/4834, 11/4835, 11/4836 und 11/4837;
3. den Antrag der Fraktion GRÜNE – Drucksache 11/2307 – Neuregelung des Landtagswahlgesetzes,

III.

für erledigt zu erklären:

1. die Eingabe der Demokratie-Initiative 94, Stuttgart, vom 6. Dezember 1994,
2. die Eingabe des Landesverbands Freie Wählervereinigung Baden-Württemberg e. V., Vaihingen/Enz, vom 7. Februar 1995.

15. 02. 95

Dr. Reinhart

Anlage 1

Änderungsantrag Nr. 1

der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 11/5326

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Ziffer 3 eine neue Ziffer 3 a) in folgender Fassung eingefügt:

3. a) Nach Artikel 2 a) wird folgender Artikel 2 b) neu eingefügt:

„Artikel 2 b)

Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

31. 01. 95

Dr. Döring  
und Fraktion

Anlage 2

Änderungsantrag Nr. 2

der Fraktion GRÜNE

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und Fraktion der SPD  
– Drucksache 11/5326

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Artikel 59 der Landesverfassung wird wie folgt neu gefaßt:

„Artikel 59

Volksinitiative

- (1) Gesetzesvorlagen werden von der Regierung, von Abgeordneten oder vom Volk durch Volksinitiativen eingebracht.
- (2) Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen (Volksinitiative). Eine Volksinitiative kann einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf sowie einen Antrag auf Tätigwerden der Landesregierung im Bundesrat oder bei Organen der Europäischen Union zum Gegenstand haben.
- (3) Eine Volksinitiative zu Abgaben, Besoldungs- und Staatshaushaltsgesetzen ist nicht zulässig.
- (4) Eine Volksinitiative muß von 10 000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Sie wird von neun in der Initiative benannten Vertrauensleuten vertreten, die bei der Beratung der Initiative im Landtag Rede- und Antragsrecht haben.
- (5) Volksinitiativen werden beim Landtagspräsidenten eingebracht, der sie unverzüglich dem Parlament und der Regierung zuleitet. Die Landesregierung hat binnen eines Monats nach Eingang der Initiative dem Landtag eine Stellungnahme zu unterbreiten.
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

2. Artikel 60 wird wie folgt neu gefaßt:

„Artikel 60

Volksbegehren

- (1) Stimmt der Landtag einer Volksinitiative innerhalb von drei Monaten nach Eingang beim Landtagspräsidenten nicht zu, so können die Vertrauensleute die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen; dies gilt nicht, wenn der Landtag eine Volksinitiative in einer Fassung annimmt, der sechs Vertrauensleute zugestimmt haben.

- (2) Über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens entscheidet der Staatsgerichtshof auf Antrag der Landesregierung, einer Fraktion oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des Landtags.
- (3) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm mindestens fünf vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb einer Frist von sechs Monaten zugestimmt haben.
- (4) Den Initiatorinnen und Initiatoren eines Volksbegehrens ist in den öffentlich-rechtlichen Medien Gelegenheit zur Information und Werbung für ihr Anliegen zu geben.
- (5) Kommt ein Volksbegehren zustande, so sind die notwendigen Kosten für eine angemessene Information und Werbung zu erstatten.
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

3. Nach Artikel 60 wird ein neuer Artikel 60 a eingefügt:

„Artikel 60 a  
Volksentscheid

- (1) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muß über das Anliegen des Volksbegehrens innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Findet der Volksentscheid über einen Gesetzentwurf statt, so kann der Landtag dem Volk einen eigenen Entwurf zur Entscheidung mit vorlegen.
- (2) Die Regierung kann ein vom Landtag beschlossenes Gesetz vor seiner Verkündung zum Volksentscheid bringen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtags es beantragt. Der angeordnete Volksentscheid unterbleibt, wenn der Landtag mit Zweidrittelmehrheit das Gesetz erneut beschließt.
- (3) Wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtags es beantragt, kann die Regierung eine von ihr eingebrachte, aber vom Landtag abgelehnte Gesetzesvorlage zum Volksentscheid bringen.
- (4) Der Antrag nach Absatz 2 und Absatz 3 ist innerhalb von zwei Wochen nach der Schlußabstimmung zu stellen. Die Regierung hat sich innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Antrags zu entscheiden, ob sie einen Volksentscheid anordnen will.
- (5) Die Verfassung kann durch Volksentscheid geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtags dies beantragt hat. Sie kann ferner durch einen Volksentscheid nach Artikel 60 a Abs. 1 geändert werden. Das verfassungsändernde Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- (6) Der Volksentscheid findet in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Abstimmung statt. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es entscheidet, außer in den Fällen des Absatzes 5, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.
- (7) Zweimal jährlich werden die zustande gekommenen Volksbegehren an einem gemeinsamen Abstimmungstag zum Volksentscheid gestellt. An diesem Tag werden auch Vorlagen aus der Regierung und aus dem Landtag zum Volksentscheid gestellt.
- (8) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

4. Nach Artikel 60 a wird ein neuer Artikel 60 b eingefügt:

„Artikel 60 b

Volksveto

- (1) Gegen ein vom Landtag verabschiedetes Gesetz kann binnen eines Monats nach der Verabschiedung ein Volksveto erhoben werden. Das Volksveto muß die Gesetzesregelungen, gegen die es gerichtet ist, im einzelnen bezeichnen. Ist gegen Teile eines Gesetzes ein Volksveto erhoben, so kann das Gesetz insgesamt nicht in Kraft treten.
- (2) Ein Volksveto kommt zustande, wenn es die Zustimmung von fünf vom Hundert der Stimmberechtigten findet.
- (3) Kommt ein Volksveto zustande, so muß der Landtag das Gesetz erneut beraten. Ein Volksveto wird durch neun Vertrauensleute vertreten. Diese haben bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs Rede- und Antragsrecht im Landtag.
- (4) Hält der Landtag an seiner früheren Beschlußfassung insgesamt oder in den Teilen, die Gegenstand des Volksvetos sind, fest, so ist der Gesetzentwurf am nächstfolgenden Abstimmungstag zum Volksentscheid zu stellen, wenn ihm nicht sechs Vertrauensleute in der vom Landtag verabschiedeten Fassung zugestimmt haben.
- (5) Hinsichtlich Werbung, Information und Erstattung der notwendigen Kosten ist das Volksveto einem Volksbegehren gleichgestellt.
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

5. Artikel 64 Abs. 3 entfällt.

30. 01. 95

Bütikofer, Kuhn  
und Fraktion

Begründung

*Allgemein*

Die Entscheidung des baden-württembergischen Verfassungsgesetzgebers zur Einführung des Plebiszits vor fast 21 Jahren, mit der eine jahrzehntelange — mit wechselnden Fronten geführte — landespolitische Kontroverse kompromißweise beendet wurde, hat sich seither als nicht tragfähig erwiesen. Tatsächlich haben sich die Regelungen zum Volksbegehren als nicht oder höchstens dereinst einmal in Ausnahmesituationen überwindbares Hindernis erwiesen. Der Volksentscheid steht daher in Baden-Württemberg als Möglichkeit der politischen Mitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger nur auf dem Papier.

Demgegenüber stellt sich die neuere Verfassungsentwicklung in anderen Bundesländern für den plebiszitären Ansatz positiv dar, Ost- wie westdeutsche Bundesländer haben hier moderne Regelungen geschaffen.

Aus Sicht der Fraktion GRÜNE ist daher eine durchgreifende Reform des plebiszitären Wegs in der Landesverfassung unverzichtbarer Bestandteil jeglicher Verfassungsneuordnung. Gerade absurd erscheint demgegenüber die Idee, die Wählerinnen und Wähler — aus im einzelnen durchaus nachvollziehbaren Gründen — nur noch alle fünf Jahre zu den Urnen zu rufen, ohne ihnen im Gegenzug in anderer Weise bessere Möglichkeiten der politischen Mitge-

staltung des demokratischen Gemeinwesens zu geben. Wenn die höhere Effektivität und Effizienz einer verlängerten Wahlperiode des Landtags nicht mit einem Weniger an Demokratie erkaufte werden soll, muß der Volksentscheid von einem papierenen Recht zu einem praktikablen Instrument gemacht werden.

Der Vorschlag der Fraktion GRÜNE zum Plebiszit baut auf dem bewährten Modell der dreistufigen Volksgesetzgebung auf und ergänzt diese durch das Volksveto, mit dem auch Initiativen aus dem Volk neben den bisherigen Möglichkeiten des Artikels 60 Abs. 2 bis 4 ein vom Landtag behandeltes Gesetz, das nicht aus einer Volksinitiative hervorging, zum Volksentscheid führen kann.

#### Zu Nr. 1:

Eine Volksinitiative soll sich auch auf bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung erstrecken können, bei denen es sich nicht um Gesetze handelt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß im Rahmen des kooperativen Föderalismus und der europäischen Einigung für das Land mehr und mehr nicht der Landesgesetzgeber, sondern der Bundesrat oder Organe der Europäischen Union die entscheidende gesetzgeberische Rolle spielen. Eine formale Bindung der Landesregierung ist durch das Ergebnis von Volksentscheiden der zweiten Art nicht zu erzielen. Dennoch sind sie eine sinnvolle Erweiterung der direkten Demokratie angesichts der fortgesetzten Zentralisierung der Gesetzgebungskompetenzen.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht dem bisherigen Artikel 60 Abs. 6.

Absatz 4 sichert ein niedriges Einstiegsquorum für die Volksinitiative als erste Stufe der Volksgesetzgebung. Zugleich wird mit der Regelung über die Vertrauensleute und ihre Rechte die Basis für einen geregelten Dialog zwischen Landtag und Volksinitiative geschaffen.

#### Zu Nr. 2:

Die Regelung des Absatzes 1 gewährleistet eine zügige Behandlung einer Volksinitiative im Landtag und schafft daneben die Möglichkeit, ein Volksbegehren zu vermeiden, auch wenn der Landtag einer Volksinitiative nur teilweise folgt. Damit soll verhindert werden, daß das organisatorisch, finanziell und politisch aufwendige Verfahren von Volksbegehren und Volksentscheid wegen nur geringer Differenzen zwischen Volksinitiative und Landtag durchgeführt werden muß.

Die Regelung des Absatzes 3 bildet eine entscheidende Verbesserung gegenüber der derzeitigen Verfassungslage, indem das Quorum für ein Volksbegehren auf ein realistisches Maß verringert wird. Wenn 5 % der Wahlberechtigten in einer Wahl einer Partei für eine ganze Legislatur die Teilnahme an der Gesetzgebung des Landtags sichert, dann müssen 5 % der Wahlberechtigten auch genügen, um in einem Einzelfall eine Entscheidung über ein Gesetzesvorhaben durch das Volk zu erwirken.

Die Absätze 4 und 5 sollen gewährleisten, daß Volksbegehren dem Grundsatz nach den Wahlparteien hinsichtlich der Information über und Werbung für ihr Anliegen gleichgestellt werden. Da auch Volksbegehren an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken, dürfen sie – wie andererseits Parteien bei Wahlen – grundsätzlich nicht durch materielle Hindernisse an diesem bürgerschaftlichen Engagement behindert werden.

#### Zu Nr. 3:

Die Einführung von zwei Volksabstimmungstagen soll gewährleisten, daß zahlreicher werdende Volksentscheide, wie dies etwa in der Schweiz oder Kalifornien, Ländern mit entwickelter Volksgesetzgebung, bereits ist, nicht dazu führen, daß in rascher und unüberschaubarer Folge mehrere Volksentscheide einander ablösen, so daß gegebenenfalls ein Abnutzungseffekt die Abstimmungsbeteiligung senken könnte. Umgekehrt würde die etwaige Bedeutung

von Volksentscheiden zum gleichen Termin in Richtung höhere Abstimmungsbeteiligung wirken.

Absatz 2 soll mit der Regelung, daß beim Volksentscheid die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, dazu führen, daß alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte, die am Thema eines Volksentscheids interessiert sind, angeregt werden, sich in die entsprechende öffentliche Auseinandersetzung einzumischen. Die bisherige Regelung des Artikels 60 Abs. 5 Satz 2 bedeutete eine politische Prämie für Diskussionsverweigerungskartelle. Dies widersprach der Idee einer aktiven Bürger- und Bürgerinnengesellschaft.

Zu Nr. 4:

Das im neuen Artikel 60 b geregelte Volksveto ist die bleibend konsequente Fortführung der bisher in Artikel 60 Abs. 2 bis 4 gegebenen Volksentscheidungsregelungen.

Das Volksveto ergänzt die dreistufige Volksgesetzgebung, mit der bisher im Grundsatz nur neue Gesetzgebung bewirkt werden kann, durch das notwendige Pendant mit dem Ziel der Verhinderung neuer Gesetzgebung. Darin drückt sich die Erfahrung aus, daß ab und an nicht ein Mangel, sondern ein Überfluß an Gesetzen guter Regierung im Wege steht.

Anlage 3

Änderungsantrag Nr. 3

der Fraktion GRÜNE

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 11/5326

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 3 a wird folgender Artikel 3 b neu eingefügt:

„Artikel 3 b

Tierschutz

Tiere werden als Lebewesen geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbarem Leiden geschützt.“

01. 02. 95

Dr. Witzel, Kuhn  
und Fraktion

**Begründung**

Solange der Tierschutz keinen Verfassungsrang hat, sehen sich, wie zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung belegen, die Gerichte außerstande, die Werthaltigkeit des Tierschutzes im Spannungsverhältnis zu anderen verfassungsrechtlich geschützten Interessen in einem offenen Abwägungsprozeß zu bestimmen.

Zu diesem Ergebnis kam auch die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, in der mit 33 Ja- und 19 Neinstimmen eine große Mehrheit für eine Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung eintrat. Auch der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages votierte für die Aufnahme des Tierschutzes in die Verfassung.

Aus der mit Verfassungsrang ausgestatteten Freiheit von Forschung und Lehre leitet beispielsweise das Verwaltungsgericht Berlin einen absoluten Vorrang dieser Rechtsgüter im Verhältnis zum Tierschutz ab, so daß eine justitiable Abwägung nicht stattfinden könne (vgl. VG Berlin, Urteil vom 7. Dezember 1994; NVwZ-RR 1994, 506). Entsprechend wird im Bereich der Tierversuche bei der derzeitigen Rechtslage eine derartige Abwägung blockiert, wenn sich der Experimentator auf die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre beruft.

Damit wird der Schutzgedanke des Tierschutzgesetzes ausgehöhlt.

Aus diesen Gründen ist die Ausstattung des Tierschutzes mit Verfassungsrang dringend geboten.

Anlage 4

Änderungsantrag Nr. 4

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 11/5326

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,  
dem folgenden Änderungsantrag seine Zustimmung zu erteilen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5:

Im neuen Artikel 26 Abs. 8 werden nach dem Wort „Wahlen“ die Worte  
„und Abstimmungen“ eingefügt:

2. Zu Artikel 1 Nr. 9:

In der Neufassung des Artikels 72 werden in Absatz 1 Satz 2 nach dem  
Wort „wählbar“ die Worte „sowie bei Abstimmungen stimmberechtigt“ an-  
gefügt.

3. Zu Artikel 2:

In Absatz 3 wird das Wort „Wahlrechts“ durch die Worte „Wahl- und  
Stimmrechts“ ersetzt.

03. 02. 95

Oettinger  
und Fraktion

Maurer  
und Fraktion

**Begründung**

Die Parallelität zwischen den kommunalen Wahlen und den kommunalen Ab-  
stimmungen (Bürgerentscheid, Bürgerbegehren), die gerade im baden-würt-  
tembergischen Kommunalrecht große Bedeutung und lange Tradition haben,  
erfordert die landesrechtliche Einbeziehung dieser Abstimmungen. Dies wird  
durch die vorgeschlagene Neuformulierung des Satzes 2 in Artikel 72 Abs. 1  
sichergestellt. Das Homogenitätsgebot des Artikels 28 Abs. 1 Satz 1 GG be-  
läßt den Ländern in dieser Frage den entsprechenden verfassungsrechtlichen  
Regelungsspielraum. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder für diese

kommunalrechtliche Frage wird auch nicht durch das EG-Recht eingeschränkt, das die Frage der kommunalen Abstimmungen nicht regelt. Aufgrund der systematischen Stellung des Artikels 72 bezieht sich das Stimmrecht der Unionsbürger nur auf die kommunalen Abstimmungen. Das Nähere ist auch hinsichtlich der Abstimmungen gemäß Absatz 3 einfachgesetzlich zu regeln.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 2 des Gesetzesentwurfs sind notwendige Folgeänderungen.

Anlage 5

Änderungsantrag Nr. 5  
der Fraktion Die Republikaner

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion Die Republikaner  
– Drucksache 11/4834

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,  
dem folgenden Änderungsantrag seine Zustimmung zu erteilen:

2. Artikel 14 Abs. 4 entfällt.
3. Artikel 21 Abs. 2 wird zu 2.

06. 02. 95

Deuschle  
und Fraktion

Anlage 6

Änderungsantrag Nr. 6

der Fraktion Die Republikaner

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion Die Republikaner  
– Drucksache 11/4832

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Änderungsantrag seine Zustimmung zu erteilen:

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (GBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

Artikel 2 wird um den Absatz 6 erweitert:

„(6) Dem Staat obliegt der Schutz vor Kriminalität und deren Folgen.“

Artikel 2: bleibt wie bisher

07. 02. 95

Deuschle  
und Fraktion

Anlage 7

Schreiben des Städtetags Baden-Württemberg vom 2. Februar 1995:

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Innenministerium hat den kommunalen Landesverbänden im Auftrag des Landtags von Baden-Württemberg mit Schreiben vom 31. Januar 1995 Gelegenheit gegeben, zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg — Drucksache 11/5326 — bis 6. Februar 1995, 15.00 Uhr, Stellung zu nehmen.

Diese Anhörungsfrist von sechs Tagen widerspricht Artikel 71 Abs. 4 der Landesverfassung. Danach sind Gemeinden oder ihre Zusammenschlüsse *rechtzeitig* zu hören, bevor durch Gesetz oder Verordnung allgemeine Fragen geregelt werden, die sie berühren. Sinn und Zweck des verfassungsrechtlich verbrieften Anhörungsrechts der kommunalen Landesverbände werden konterkariert, wenn deren Stellungnahme zu Gesetzentwürfen im Eilverfahren und ohne Möglichkeit, die Beschlußgremien zu befragen, eingefordert wird.

Das Anhörungsverfahren belegt einmal mehr unsere Erfahrung, daß das Land dem kommunalen Anhörungsrecht aus Artikel 71 Abs. 4 Landesverfassung nicht den ihm gebührenden Stellenwert beimißt. Die kommunalen Landesverbände haben Ihnen, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, dies mit Schreiben vom 10. Januar 1995 bereits dargelegt und Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Leider bestätigt der Landtag nun selbst unseren Vortrag in drastischer Weise.

Der mit Artikel 71 Abs. 4 der Landesverfassung verfolgten Absicht würde es ganz sicher entsprechen, wenn durch die Verfassungsänderung eine Kommunalkammer eingerichtet würde, um die kommunale Position bei der Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren zu stärken.

Als ersten Schritt dahin sollte die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg — nach den Vorschlägen der kommunalen Landesverbände vom 10. Januar 1995 — wie folgt geändert werden:

1. § 50 a Abs. 3 der Geschäftsordnung sollte um folgende Bestimmung ergänzt werden: „Vertreter der Zusammenschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, an Sitzungen der Ausschüsse des Landtags, in denen Gesetzentwürfe beraten werden, bei denen ein Anhörungsrecht im Sinne des Artikels 71 Abs. 4 der Landesverfassung besteht, teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.“ Dadurch würde es den kommunalen Landesverbänden ermöglicht, unmittelbar zu Änderungen und Ergänzungen von Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können, die sich aus der Ausschußberatung ergeben.
2. Es würde der Sache dienen, wenn eine Anhörung ihren Abschluß finden könnte mit einem förmlichen Beschluß des Landtags, sofern die unterschiedlichen Auffassungen in wesentlichen Fragen nicht ausgeräumt werden konnten. Durch folgende Ergänzung des § 50 a der Geschäftsordnung könnte diesem Gedanken Rechnung getragen werden: „Widerspricht ein Zusammenschluß von Gemeinden oder Gemeindeverbänden innerhalb einer Anhörungsfrist von zwei Monaten einer Gesetzesvorlage, so hat der Landtag über die Einwände zu beschließen.“

Die jetzige Eilanhörung der kommunalen Landesverbände soll gewährleisten, daß das Gesetz noch in diesem Monat vom Landtag verabschiedet und im Gesetzblatt veröffentlicht werden kann, um so das rechtzeitige Inkrafttreten der Änderungen zur Verlängerung der Landtagswahlperiode von vier auf fünf Jahre im Hinblick auf die Landtagswahl am 24. März 1996 zu erreichen. Hierüber wird aber in den Fraktionen des Landtags schon seit längerem beraten; auch die zeitlichen Restriktionen dafür sind kein Werk aus jüngster Zeit, son-

dern seit jeher vorgegeben. Wenn der Gesetzentwurf dennoch erst kurzfristig vor dem letztmöglichen Termin des Inkrafttretens des Gesetzes für die Landtagswahl im kommenden Jahr eingebracht wird, darf durch diese „hausgemachte“ zeitliche Bedrängnis das Anhörungsrecht der kommunalen Landesverbände nicht beschränkt werden.

Der Landtag hat die Möglichkeit, über den die Städte nicht unmittelbar berührenden Teil des Gesetzentwurfs ohne Anhörung der kommunalen Landesverbände zu beschließen, über die anderen Änderungsvorhaben jedoch erst nach korrekter Anhörung der Verbände. *Wir bitten, dementsprechend zu verfahren.*

Unbeschadet der grundsätzlichen Vorbehalte gegen diese Anhörung und unter dem Vorbehalt der Beschlußfassung der zuständigen Gremien des Städtetages nehmen wir zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zur Artikel 1 Nr. 1:

Die beabsichtigte Ergänzung des Vorspruchs soll die Mitwirkung des Landes am europäischen Einigungswerk hervorheben. Baden-Württemberg soll als „lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland in einem vereinten Europa, dessen Aufbau föderativen Prinzipien und dem Grundsatz der Subsidiarität entspricht“, gestaltet werden; es soll ferner an der „Schaffung eines Europas der Regionen“ aktiv mitwirken.

Wir sind der Auffassung, daß die bewährten Elemente der kommunalen Selbstverwaltung in unserem Bundesland auch dann erhalten bleiben müssen, wenn die europäische Einigung vollständig verwirklicht sein wird. Vor dem Hintergrund grundlegend anderer kommunaler Strukturen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mithin der Einzigartigkeit des deutschen Systems kommunaler Selbstverwaltung einerseits sowie eines möglichen Trends zur Vereinheitlichung der Rechtssysteme im vereinten Europa andererseits halten wir es für unabdingbar, die „*Kommunale Selbstverwaltung*“ als einen Grundpfeiler des Staatsaufbaus unseres Bundeslandes *ausdrücklich im Vorspruch zur Verfassung zu erwähnen*. Wenn das Bekenntnis zur kommunalen Selbstverwaltung bereits im Vorspruch zur Landesverfassung fehlen würde, könnte das Land ihre Bedeutung und die Notwendigkeit ihres Erhalts im Zuge des weiteren Einigungsprozesses nicht überzeugend vermitteln.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

Ziel der kommunalen Mitwirkung in EG-Angelegenheiten muß vor allem sein,

- das Prinzip der Subsidiarität zu stärken, insbesondere zu beeinflussen, daß Aufgaben mit lokalem und regionalem Bezug kommunal mitbestimmt und entschieden werden (vgl. Vorspruch zur Verfassung – Artikel 1 des Entwurfs),
- die kommunale Transparenz und damit die Bürgernähe in Gemeinschaftsangelegenheiten zu verbessern.

Wir schlagen daher vor, Artikel 34 a Landesverfassung wie folgt zu ergänzen: „Wird die kommunale Selbstverwaltung durch Vorhaben der Europäischen Union berührt, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände oder ihre Zusammenschlüsse rechtzeitig zu hören.“

Wir schlagen daher vor, Artikel 34 a Landesverfassung wie folgt zu ergänzen: „Wird die kommunale Selbstverwaltung durch Vorhaben der Europäischen Union berührt, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände oder ihre Zusammenschlüsse rechtzeitig zu hören.“

Zu Artikel 1 Nr. 9:

Die durch das maßgebliche Recht der Europäischen Gemeinschaft sowie Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz zwingend vorgegebene Einführung des aktiven und passiven Kommunalwahlrechts für Personen, die die Staatsangehö-

rigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, wird durch den vorgesehenen neuen Artikel 72 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung sowie ebenfalls noch zu verabschiedende einfachgesetzliche Bestimmungen in Landesrecht umgesetzt. Artikel 1 Nr. 9 läßt offen, ob und gegebenenfalls in welcher Gestalt die sogenannten „EG-Ausländer“ auch das aktive und/oder passive Wahlrecht zu Bürgermeisterwahlen erhalten sollen. Hierüber kann daher durch einfachgesetzliche Regelung entschieden werden. Dies entspricht der Systematik der Landesverfassung, die auch bisher keine Regelungen zu Bürgermeisterwahlen enthält.

Da die „EG-Ausländer“ künftig zu Gemeinderatswahlen aktiv und passiv wahlberechtigt sein werden, wäre es systemwidrig, diesen Unionsbürgern die kommunalen Stimmrechte weiterhin vorzuenthalten. Bürgerentscheide — als weitreichendste Form eines kommunalen Stimmrechts — haben den Rechtscharakter von Gemeinderatsbeschlüssen, treten also an die Stelle von Beschlüssen des Gremiums, zu dessen Wahl die Unionsbürger künftig wahlberechtigt sind. Wenn aber eine Wahlberechtigung zum Gremium, welches — im Regelfall — Entscheidungen trifft, eingeführt wird, muß dies auch für das Stimmrecht über Einzelentscheidungen im Kompetenzbereich dieses Gremiums geschehen.

Zu Artikel 71 Abs. 3 Landesverfassung:

Der Gesetzentwurf läßt das Urteil des Staatsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 10. November 1993, GR 3/93, zur Aufgabenübertragung auf Gemeinden und Kreise und die Erstattung von Mehraufwendungen hierfür sowie allgemein zur Selbstverwaltungsgarantie und Finanzausstattung der Kommunen unberücksichtigt. Der Staatsgerichtshof hat in diesem Urteil eindeutige Aussagen zur Funktion des Landes bei der Übertragung von *Bundesaufgaben* zur Erledigung auf Kommunen getroffen. Das Land hat vor Ergehen dieses Urteils auf seine fehlende Verantwortlichkeit für diesen Bereich hingewiesen.

Der Staatsgerichtshof hat nun klargestellt, daß das Land „in jedem Fall der Mittler zwischen der Bundes- und Kommunalebene“ ist. Über die Mitwirkung im Bundesrat müsse das Land einer Aufgabenübertragung seitens des Bundes an die Gemeinden und Gemeindeverbände zustimmen. Auf diesem Weg könne das Land daher die Interessen der Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber dem Bund vertreten. Es stehe dem Land frei, seine Zustimmung zu einer Aufgabenübertragung zu verweigern, wenn es darin die Gefahr einer zu großen finanziellen Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände sehe. Dies heiße jedoch nicht, daß das Land frei darüber entscheiden könne, in welchen Fällen und in welcher Höhe es für die Gemeinden und die Gemeindeverbände einen Kostenausgleich für durch Bundesgesetz übertragene Aufgaben schaffe. *Es müsse die in Artikel 71 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 73 Abs. 1 Landesverfassung festgelegte Garantie der finanziellen Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbänden vielmehr berücksichtigen und ihre Einhaltung sicherstellen.*

Um diese — im übrigen verfassungsimmanente — Verpflichtung des Landes verfassungsrechtlich zu verankern, halten wir eine entsprechende *Ergänzung von Artikel 71 Abs. 3 Landesverfassung* für unerläßlich.

Wir gehen davon aus, daß die kommunalen Landesverbände Gelegenheit haben werden, dem Ständigen Ausschuß des Landtags im Rahmen einer Anhörung ihre Vorstellungen vortragen und erläutern zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Hauser  
Oberbürgermeister a. D.

Anlage 8

Schreiben des Gemeindetags Baden-Württemberg vom 6. Februar 1995:

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gegenüber dem Herrn Innenminister haben wir bereits unseren Unmut zum Ausdruck gebracht, daß wir aufgrund der kurzen Anhörungsfrist nicht in der Lage waren, unsere Gremien satzungsgemäß mit der Angelegenheit zu befassen. Dies ist gerade bei einer Verfassungsänderung ein ungewöhnlicher und sehr bedauernder Vorgang. Insofern wird unsere Ihnen bereits vorgetragene Forderung, die Beteiligung der kommunalen Landesverbände am Gesetzgebungsverfahren neu zu regeln und entscheidend zu verbessern, um so dringlicher.

Das jetzt laufende Verfahren zur Änderung der Landesverfassung (!) ist ein plastisches Beispiel dafür, wie die Verfassungsbestimmung des Artikels 71 Abs. 4 LV nicht gehandhabt werden darf. Mit dem Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses (Schreiben vom 2. Februar 1995) ist zwar festzustellen, daß wir die Themen des verfassungsändernden Gesetzentwurfs zum Teil kennen. Indessen ist die Anhörung und Befassung unserer Beschlußgremien im Sinne des Artikels 71 Abs. 4 LV erst richtig und zweckmäßig, wenn bekannt ist, womit genau der Gesetzgeber bzw. Verfassungsgeber sich befaßt. Das aber wissen wir erst seit 1. Februar 1995.

Enttäuscht sind wir auch darüber, daß im vorliegenden Gesetzentwurf weitere, bereits früher vorgetragene kommunalpolitische Anliegen keine Berücksichtigung finden, so zum Beispiel der finanzielle Ausgleich durch das Land (Ergänzung des Artikels 71 Abs. 3 LV) bei Aufgabenübertragung durch Bund und EU, sowie die Stellung der kommunalen Selbstverwaltung in der Europäischen Union (Handlungsauftrag aus Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 GG).

Ohne den Entscheidungen unserer zuständigen Gremien vorzugreifen, möchten wir zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen:

#### Kommunale Selbstverwaltung in Europa sichern (Artikel 1 Nr. 1)

Durch eine Ergänzung des Vorspruches zur Landesverfassung will der Verfassungsgeber die Mitwirkung des Landes am europäischen Einigungswerk hervorheben. Die kommunale Selbstverwaltung ist ein Strukturprinzip eines modernen demokratischen Staates. Sie muß deshalb im Prozeß des europäischen Zusammenwachsens unumstritten Beachtung finden.

Ausgehend von diesem Verständnis der kommunalen Selbstverwaltung wäre es deshalb unerlässlich, die Rolle der Kommunen in Europa ebenfalls im Vorspruch zur Verfassung deutlich hervorzuheben.

Ebenso wie der Städtetag Baden-Württemberg fordern wir, Artikel 34 a LV um ein Anhörungsrecht der Kommunen bei Vorhaben der Europäischen Union, die die kommunale Selbstverwaltung berühren, zu ergänzen.

Der neue Ausschuß der Regionen ist zwar ein kleiner Fortschritt in den Bemühungen um eine kommunale Mitsprache und um institutionelle Mitwirkung im europäischen Entscheidungsprozeß, bedeutet jedoch keine „Entwarnung“ für die baden-württembergischen Kommunen. Die Auseinandersetzung im Vorfeld seiner Errichtung und die aktuellen Entwicklungen zeigen, daß die kommunale Seite die Beteiligungsmöglichkeiten im Interesse des europäischen Einigungsprozesses auch vom Land einfordern muß. Für die Kommunen stellt sich dabei nicht nur das Problem der Partizipation an Entscheidungen der eu-

ropäischen Ebene, sondern auch das der Anerkennung eines substantiellen Standards kommunaler Selbstverwaltung.

Insoweit ist die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in den römischen Verträgen genauso bedeutsam wie die im Vorspruch genannte „Schaffung eines Europas der Regionen“.

Unionsbürger sollen auch kommunale Stimmrechte erhalten  
(Artikel 1 Nr. 5)

Gerade das neu einzufügende Kommunalwahlrecht für Unionsbürger macht deutlich, wie wichtig die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung für Europa ist. Wir registrieren mit Aufmerksamkeit, daß auf Landesebene ein solches Wahlrecht den Unionsbürgern nicht eingeräumt werden soll. Daraus könnte man entweder folgern: Die Kommunen sind für Europa anscheinend wichtiger als das Land. Oder man könnte schlicht feststellen: Es wurde übersehen, daß Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden und Städten die gleiche demokratische Qualität haben wie Wahlen auf der Landesebene.

Die Richtlinie der Europäischen Union zum Kommunalwahlrecht für Unionsbürger enthält keine Regelungen über die Teilnahme der Unionsbürger an anderen Formen unmittelbarer Bürgerbeteiligung, wie zum Beispiel Bürgerentscheid und Bürgerbegehren nach § 21 GemO. Der Gemeindetag Baden-Württemberg ist jedoch der Auffassung, daß Unionsbürger nicht nur an Kommunalwahlen, sondern auch an kommunalen Abstimmungen teilnehmen können sollten. Sachverhalte, die eine unterschiedliche Regelung rechtfertigen würden, vermögen wir nicht zu erkennen. Vielmehr wäre es ganz und gar systemwidrig und für den Bürger nicht nachvollziehbar, daß ein in den Gemeinderat gewählter Unionsbürger zwar an Beschlüssen im Ratsgremium mitwirken kann, nicht aber an Bürgerentscheiden, die in ihrer Wirkung gleichwohl Gemeinderatsbeschlüssen entsprechen.

Wir sehen in der Öffnung des kommunalen Stimmrechts für die Unionsbürger auch keinen Verstoß gegen das Grundgesetz oder gegen die EG-Richtlinie. Wir begrüßen eine entsprechende Bestimmung in Artikel 72 Abs. 1 LV. Damit würden für den einfachen Gesetzgeber deutliche Vorgaben gegeben.

Wir bitten zu prüfen, ob für das Wahlrecht zur Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart verfassungsrechtliche Bestimmungen getroffen werden müssen. Es sollte gewährleistet sein, daß das Wahl- und Stimmrecht der Unionsbürger auch für diesen Bereich gilt.

Finanzielle Ausgleichsregelungen bei neuen Aufgaben  
(Artikel 71 Abs. 3 LV)

Vom Gemeindetag Baden-Württemberg wurde jüngst im Gesetzgebungsverfahren zur Eingliederung unterer Sonderbehörden in die Stadt- und Landkreise deutlich gemacht, daß das Land bei der Übertragung von Aufgaben aufgrund von Regelungen der Europäischen Union oder des Bundes für eine ausreichende finanzielle Ausgleichsregelung sorgen muß. Dem ist der Gesetzgeber in einer Entscheidung mit eindeutigem Präzedenzcharakter gefolgt (Artikel 19 Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz). Insofern hat das Land eine Schutzpflicht für seine Kommunen und sollte deshalb eine Garantenstellung in der Landesverfassung übernehmen. Denn nur das Land kann durch seine Mitwirkung im Bundesrat entsprechende gesetzliche Regelungen mitformen.

Wir fordern deshalb nachhaltig, in Artikel 71 Abs. 3 LV das Land nicht nur wie bisher zu verpflichten, für einen finanziellen Ausgleich bei neuen Aufgaben, die es selbst den Kommunen überträgt, zu sorgen, sondern auch für einen Aufgabenübergang durch Bundes- oder EU-Regelungen. Der Verfassungsgeber des Landes ist jetzt aufgefordert zu handeln.

Beteiligung der Kommunen am Gesetzgebungsverfahren verbessern  
(Artikel 71 Abs. 4 LV)

Der vorliegende Gesetzentwurf gibt Gelegenheit, die vom Gemeindetag Baden-Württemberg seit Jahrzehnten nachhaltig vorgetragenen Anliegen nach einer Verbesserung der Beteiligung der Kommunen am Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen. Der Gemeindetag bittet deshalb darum, die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß durch ein Ausführungsgesetz zur Landesverfassung eine Kommunalkammer eingerichtet werden kann. Eckpunkte dafür sollten sein:

- Die Kommunalkammer ist Trägerin des Beteiligungsverfahrens im Sinne von Artikel 71 Abs. 4 LV.
- Die Wahl der Kommunalkammer erfolgt durch die kommunalen Landesverbände.
- Der Kommunalkammer wird ein Initiativrecht zu Kommunalrelevanten Angelegenheiten eingeräumt.
- Mitglieder der Kommunalkammer oder von ihr benannte Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse des Landtags von Baden-Württemberg, in denen anhörungsspflichtige Gesetzentwürfe beraten werden, teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Steger

Anlage 9

Schreiben des Landkreistags Baden-Württemberg vom 6. Februar 1995:

Sehr geehrter Herr Dr. Lang,

auf Ihr Schreiben vom 2. Februar 1995, Az.: I/2.4, darf ich Ihnen mitteilen, daß der Landkreistag durch den Unterzeichnenden an der Sitzung des Ständigen Ausschusses wegen der im Betreff genannten Angelegenheit teilnehmen wird.

Wegen der Frage der Beteiligung der kommunalen Landesverbände an dem Verfahren zur Änderung der Landesverfassung darf ich auf das gemeinsame Schreiben von Landkreistag und Gemeindetag vom 1. Februar 1995 verweisen. Der bisherige Verlauf des Verfahrens zeigt in aller Deutlichkeit, daß eine rechtlich und institutionell besser abgesicherte Beteiligung der kommunalen Landesverbände am Gesetzgebungsverfahren dringend geboten ist, wenn Artikel 71 Abs. 4 LV nicht leerlaufen soll. Die kommunalen Landesverbände haben gegenüber dem Herrn Landtagspräsidenten und den Fraktionen erste Vorschläge, zum Beispiel die Schaffung einer Kommunalkammer, unterbreitet.

Unter materiell-rechtlichen Gesichtspunkten ist an dem Gesetzentwurf von seiten des Landkreistags und vorbehaltlich der Beschlußfassung seiner Gremien folgendes anzumerken:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Die kommunalen Strukturen in den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind mit den Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland kaum vergleichbar. Deshalb erscheint es uns dringend geboten, im Vorspruch zur Landesverfassung auch darauf hinzuweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung einen wesentlichen Bestandteil im Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und damit auch im Land Baden-Württemberg darstellt. Dieser Hinweis im Vorspruch erscheint uns deshalb so dringend erforderlich, weil damit das Land ein deutliches Bekenntnis zur Beibehaltung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung geben würde. Zugleich würde dadurch dokumentiert, daß die bewährten Elemente der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses unabdingbar sind.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7

Nach unserer Auffassung ist es nicht ausreichend, wenn durch Artikel 34 a LV lediglich eine Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung vorgesehen wird. Wegen des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung muß auch für die Gemeinden und Landkreise eine Unterrichtungspflicht der Landesregierung vorgesehen werden, soweit die kommunale Ebene von Vorhaben der Europäischen Union berührt wird. Wir bitten deshalb, Artikel 34 a LV entsprechend zu ergänzen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9

Der Gesetzentwurf sieht bisher lediglich eine Beteiligung von „EG-Ausländern“ bei Wahlen zu Vertretungen der Gemeinden und Landkreise vor. Dies ist unseres Erachtens nicht ausreichend, da die kommunalen Stimmrechte den EG-Bürgern umfassend zugestanden werden sollten, so zum Beispiel für Bürgerentscheide. Daß dies gerechtfertigt ist, ergibt sich auch schon daraus, daß ein EG-Bürger, der Gemeinderat ist, auch über die Frage, ob eine Angelegenheit einem Bürgerentscheid unterstellt werden soll, im

Gemeinderat mitentscheiden dürfte, obwohl er beim eigentlichen Bürgerentscheid kein Stimmrecht hätte. Wir unterstützen insoweit die Position des Städtetags, der diese mit Schreiben vom 2. Februar 1995 dargestellt hat.

4. Zu Artikel 71 Abs. 3

Das Urteil des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 10. November 1993 bringt deutlich zum Ausdruck, daß das Land bezüglich der Übertragung von Aufgaben von der Bundes- auf die Kommunalebene eine Art Garantstellung hat, das Land also „in jedem Falle Mittler zwischen der Bundes- und Kommunalebene“ ist. Die Position des Landes erfordert eine verfassungsrechtliche Verankerung, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 71 Abs. 1 i. V. m. Artikel 73 Abs. 1 LV enthaltene Garantie der finanziellen Selbstverwaltung der Kommunen. Deshalb ist aus unserer Sicht eine Ergänzung von Artikel 71 Abs. 3 LV geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Trumpp  
Hauptgeschäftsführer